3 1761 09426078 3

T. H. Key.

Rome Hist. N.

Über

die Römischen Ritter und den Ritterstand in Rom,

und über

den Unterschied der Benennungen Municipium, Colonia, Praefectura im Römischen Staatsrecht.

Zwei in der Königl. Preufsischen Akademie der Wissenschaften gelesene Abhandlungen

von

C. G. ZUMPT, M. d. A.

Berlin.
Gedruckt in der Druckerei der Königlichen Akademie der Wissenschaften.
1840.

F. Dümmler's Buchhandlung.

Digitized by the Internet Archive
in 2015

https://archive.org/details/berdiermischenri00zump

Über

die Römischen Ritter und den Ritterstand in Rom.

Equites Romani werden in den ältesten, wie in den spätesten Zeiten der Römischen Geschichte erwähnt, und es verlohnt sich der Mühe eine zusammenhangende Untersuchung über die Bedeutung dieses Nahmens und die Verhältnisse des nach ihnen genannten Standes, des ordo equester, anzustellen. Mir sind zwei Monographien über diesen Gegenstand bekannt: die eine, von Christian Wilhelm Eyben, de ordine equestri veterum Romanorum, Argentorati 1684, fol. (wieder abgedruckt in Sallengre's Nov. thesaurus antiqq. Rom. Theil I S. 1097 bis 1124) genügt in keiner Beziehung philologischen Forderungen, indem sie von vorn herein störenden Bezug auf den neuern Adelstand nimmt; die andere, eine Göttinger Inaugural-Dissertation von Friedr. Muhlert, de equitibus Romanis, Hildesiae (1834) 4. geht auf diejenigen Fragen, die mir die wichtigsten scheinen, und die ich mir zu beantworten vorgesetzt habe, wenig oder gar nicht ein. Und in der That, so häufig die Erwähnungen Römischer Ritter in Büchern und Inschriften der Alten sind, so wenig directen Aufschlufs erhalten wir über die wesentlichsten Verhältnisse derselben, und es werden wenig Punkte im Römischen Alterthum sein, über welche so viel unrichtige Ansichten verbreitet sind. Es wäre eine undankbare Mühe davon auszugehn und den Versuch zu machen sie zusammenzustellen und zu critisiren. Es wird gerathener sein die Untersuchung nach den Stellen der Alten zu führen und irrthümliche Auffassungen gelegentlich zu berichtigen. Allen Stoff der Antiquitäten dieses Gegenstandes zu erschöpfen ist keineswegs meine Absicht: ich werde mich auf die

wesentlichen und historischen Verhältnisse beschränken. Das Ganze meiner Abhandlung zerfällt in 3 Theile, indem ich von den Rittercenturien, von dem Ritterstande, und zuletzt von der Bedeutung der Ritterturmen in der Kaiserzeit zu handeln habe.

Die Römische Geschichte der ältesten Zeit spricht von der Errichtung und Organisation eines Corps der Ritter als von einer militärischen Institution. Es ist anerkannt, dafs die Centurienverfassung des Servius Tullius die Ordnung des Heerbannes der gesammten Römischen Bürgerschaft darstellt: von den 193 Abtheilungen oder Centurien desselben bilden die Ritter 18 Centurien. Der kriegerischen Eigenthümlichkeit des Römischen Staats war es angemessen, dafs diese Ordnung zugleich auch die Ordnung für den politischen Zusammentritt des Volks Behufs der Abstimmung über die wichtigsten Staatsangelegenheiten wurde: die Centurien der Ritter werden noch in den spätesten Zeiten der Republik als ein abgesondertes Corps bei den Comitien stimmend erwähnt; und es ist kein Grund zu zweifeln, dafs die Zahl ihrer Centurien, achtzehn, dieselbe blieb, obgleich in der Vertheilung der Centuriensumme des Fufsvolks auf die einzelnen Classen desselben einige Veränderung zugleich mit der Vermehrung der Tribus und der Verminderung des aristokratischen Einflusses eintrat.

Als den Vollender der Organisation des Rittercorps stellt Livius I, 43 den Servius Tullius vor. Nachdem er die Bestimmungen des Königs über Ausrüstung und Eintheilung des Fufsheeres angegeben, sagt er II, 43: Er formirte (*scripsit*) 12 Centurien Ritter aus den ersten der Bürgerschaft: ingleichen machte er 6 andere Centurien aus den drei von Romulus errichteten unter denselben Nahmen, mit welchen sie eingeweiht waren (Ramnes, Titienses, Luceres). Dionysius stimmt mit ihm überein, nach der Art, wie er bei Servius' Centurienverfassung der Ritter gedenkt. Dagegen schreibt Cicero de re publica II, 20 die Einrichtung der Römischen Reiterei dem Tarquinius Priscus zu, und sein Sprecher Scipio im Jahre der Stadt 525 (129 vor Chr.) setzt (1) ausdrücklich hinzu, eine Einrichtung, welche bis jetzt beibehal-

(1) *Deinde equitatum ad hunc morem constituit, qui usque adhuc est retentus: nec potuit Titiensium et Ramnensium et Lucerum mutare, cum cuperet, nomina, quod auctor ei summa augur gloria Attus Navius non erat. Atque etiam Corinthios video publicis equis assignandis et alendis orborum et viduarum tributis fuisse quondam diligentes. Sed tamen*

ten ist. Was Cicero von Servius Tullius in Bezug auf die Ritter geschrieben, ist durch die Lücke in dem erhaltenen Werke bis auf den Schlufs achtzehn vom höchsten Vermögen verloren gegangen. Es blieb ihm aber, da er über Benennung eines Theils der Ritter, Anweisung der Pferde und Zahl des gesammten Corps schon gesprochen, nur noch übrig des Census und der Eintheilung in 18 Centurien Behufs der Comitien Erwähnung zu thun.

Was die Differenz der beiden Autoren betrifft, so ist sie unwesentlich. Mit und unter Tarquinius Priscus erhielt der Römische Staat eine aufserordentliche Vermehrung durch die Aufnahme heimathloser Etrusker und die Unterwerfung der Latiner. Darauf deutet die feststehende Meldung von Vermehrung des Senats und Verdoppelung der Ritter. Servius' Regierung vermehrte die Masse der Bürgerschaft nicht; sie ordnete und verband nur die getheilte durch neue Organisation.

Beide Autoren stimmen aber darin überein, dafs das Pferd und die Kosten für den Unterhalt desselben dem Ritter vom Staate angewiesen wurden, und dafs nahmentlich für den Unterhalt die Tribute der Waisen und ledigen Frauenzimmer ([1]) bestimmt waren. Livius giebt den Geldbetrag an, 10000 As vom Staate für die Beschaffung des Pferdes, und 2000 As jährlich für den Unterhalt. Dionysius übergeht bei Servius Tullius (IV, 18) die Beisteuer, welche die Ritter erhielten, aber anderwärts (VI, 13) giebt auch er an, dafs sie mit einem Equus publicus ausgerüstet waren.

Ich finde nichts Unwahrscheinliches darin, dafs in der ältesten Zeit das Vermögen der Waisen und ledigen Frauen mit dem Unterhalt der Ritterpferde beschwert war: Cicero führt an, dafs eine gleiche Einrichtung in Korinth Statt gefunden, wahrscheinlich um anzudeuten, dafs Tarquinius Priscus, dessen Geschlecht er der allgemeinen Sage folgend aus Korinth ableitet, seine Einrichtung daher genommen. Es wird nicht angegeben, ob

---

prioribus equitum partibus secundis additis ∞ACCC fecit equites, numerumque duplicavit, postquam bello subegit Aequorum magnam gentem et ferocem et rebus populi Romani imminentem.

([1]) Livius nennt nur *viduae*, nicht richtig. S. Niebuhr Theil I S. 488 der zweiten Ausg. Doch drückt sich Niebuhr in Bezug auf die Formel des Census *praeter orbos orbasque* irrthümlich zu allgemein aus, wenn er dies die gewöhnliche Formel bei Livius nennt: sie kommt nur ein Mahl vor.

das Vermögen jener Personen noch aufserdem der allgemeinen Vermögenssteuer unterlag: es ist wahrscheinlich, dafs es befreit war, und dafs deswegen bei dem ältesten Census, dessen Livius erwähnt (III, 3) *Orbi orbaeque* von der Zahl der Capita civium ausgenommen werden. Dafs die Einrichtung aber wirklich einmahl bestand, dafür giebt Gajus ein neues Zeugnifs, wo er sagt (lib. IV, §. 27) die Pignoriscapio sei durch das Heerwesen eingeführt worden, indem der Soldat für den vorenthaltenen Sold denjenigen, der ihn zu vertheilen hatte, (den tribunus aerarius, nach Cato bei Gellius VII, 10,) pfänden durfte, und dafs gleichfalls das Aes equestre zum Ankauf des Pferdes, und das Aes hordearium zum Unterhalt desselben, durch Pfändung beigetrieben werden durfte. Es wird aber nicht hinzugesetzt, von welchen Personen. Wie lange diese Art der Zahlung dauerte, ist nicht zu ermitteln: dafs sie aufgehört hatte, als Cato schrieb, ergiebt sich daraus, dafs er von der Pfändung des Tribunus aerarius sprechend, sich des Imperfects *debebat* in der von Gellius exerpirten Stelle (1) bedient. Gewifs übernahm das Aerarium alle diese Leistungen, als durch die Macedonischen Einkünfte (168 vor Chr.) das Tributum der Bürger überhaupt aufhörte.

Man fragt aber mit Recht, warum der Reiterdienst den anerkannt reichen Bürgern so sehr erleichtert wurde, dafs der Staat ihnen eine Beihülfe anwies zur Zeit, wo der Fufsgänger sich noch selbst rüsten und bekö-stigen mufste. Die Antwort ergiebt sich aus der Betrachtung der ältesten Kriege. Der Heerbann zu Fufs wurde nur selten und auf kurze Zeit zur Abwehr eines Volkskrieges aufgeboten; dagegen mufsten die Ritter gegen die Streifzüge feindlicher Nachbarn immer aufsitzen. Die pomphaften Berichte der Historiker dürfen über die Beschaffenheit dieser Feldzüge nicht täuschen. Ferner wurde das Aes equestre nur ein Mahl vom Staate bei der Errichtung der Ritterturmen gegeben, nachher erhielten sich die Pferde in Bestand, wie ich zeigen werde: das Aes hordearium ist nur der Unterhalt des Pferdes: der Dienst des Ritters wurde dadurch nicht bezahlt: dies war die eigne Last der Vermögenden, die nicht von ihrer Hände Arbeit zu leben brauchten.

---

(1) *Verba Catonis sunt ex primo epistolicarum quaestionum: Pignoriscapio ob aes militare, quod aes a tribuno aerario miles accipere debebat, vocabulum seorsum fit.*

Jedoch mufs die Höhe der Geldsummen, 10000 As für das Pferd und 2000 As jährlich für den Unterhalt desselben, für die Zeit des Servius Tullius Anstofs erregen, wenn, wie nothwendig ist, pfundschwere As verstanden werden, und wenn man vergleicht, dafs noch ungefähr 120 Jahre nachher die gesetzliche Bestimmung gegeben wurde, das Schaaf solle bei Straferkenntnissen zu 10, das Rind zu 100 As gerechnet werden, womit keineswegs eine Erleichterung der Strafen, sondern eine wirkliche Feststellung des Werthes in Gelde bezweckt wurde (1).

Daher haben ältere und neuere Gelehrte zu erklären und zu deuten versucht. Die meisten und auch Niebuhr (2) in seiner letzten Ansicht (Theil I S. 455) bleiben dabei stehen, dafs ritterliche Streitrosse von vorzüglicher Beschaffenheit gemeint seien, und dafs der Ritter für das angewiesene Geld noch einen Knecht beritten machte. Budaeus und Perizonius (3) beziehen sogar in der Stelle des Livius den Pluralis *ad equos emendos* direct auf diese beiden Pferde des Ritters, weshalb Perizonius, der Grammatik halber, statt der Distributivzahl *dena milia* vielmehr *decem milia* zu corrigiren vorschlägt. Aber abgesehen davon, dafs es nicht bekannt ist, dafs der Staat dem Ritter im Felde ein zweites Pferd gut that (4), so ist selbst für zwei

---

(1) Eine Lex Aternia (des Consuls A. Aternius vom Jahre der Stadt 300 (454 vor Chr.) bestimmte das Maas der höchsten und der niedrigsten Bufse in Schaafen und Ochsen, die niedrigste solle ein Schaaf, die höchste 30 Ochsen und 2 Schaafe sein. 24 Jahre darauf im J. 324 (430 vor Chr.) wurde durch ein Gesetz der Consuln C. Julius, P. Papirius der Geldwerth dafür festgesetzt, weil die letzten Censoren eine grofse Menge Vieh als Strafe weggetrieben hatten. Die Abweichungen der Autoren Dionys. X, 50. Gell. XI, 1. Cic. de rep. II, 35. Fest. s. v. *maximam multam* werden so am besten ausgeglichen. Dafs Cicero die Taxe eine leichte nennt, halte ich mit Böckh Metrol. Untersuch. S. 423 für sein eignes durch den Zusammenhang herbeigeführtes Urtheil, nicht für Überlieferung.

(2) Er nimmt an derselben Stelle eine früher gefafste Meinung (s. Theil III, S. 406 flgd.) zurück, die 10000 As möchten vielleicht das Capital gewesen sein, mit welchem der Ritter sich einkaufen mufste, um zu dem Genufs von 2000 As (20 Procent) jährlich bei seiner Stelle zu gelangen. Da hätte er also gezahlt anstatt zu empfangen!

(3) S. Drakenborchs Note zu Liv. I, 43.

(4) Dafs ihm ein Packknecht gut gethan wurde, ergiebt sich aus der Lieferung des doppelten Brotkorns (2 Medimnen monatlich) bei Polybius VI, 39. Aber nach derselben Stelle erhielt der Ritter nur 7 Medimnen Gerste monatlich, welches wenig mehr als die Feldration für die Preufsischen schweren Reiter ist. 7 Medimnen sind 105 Berliner Metzen, also

Pferde die Summe ungemessen. Dem Staate war mit Prachtrossen nicht gedient, sondern mit tüchtigen Dienstpferden, und ein solches kann in dem für Pferdezucht wohl geeigneten Lande nicht den Werth von 50 Ochsen gehabt haben. Niebuhr verlangt, dafs die Gefahr das Pferd im Felde zu verlieren und vielleicht die Verpflichtung es aus eignen Mitteln zu ersetzen in Anschlag gebracht werde. Ich behaupte diese Verpflichtung noch entschiederer als er, glaube aber nicht, dafs der Staat solche Unfälle berücksichtigte: um sie ertragen zu können, deshalb sind die Ritter aus dem wohlhabendsten Theile der Nation erlesen. Eine gleiche Schwierigkeit macht der Ansatz der Unterhaltungskosten des Ritterpferdes mit jährlich 2000 As, wofür ungefähr 200 hinreichend waren. Wir lesen nähmlich, dafs noch 100 Jahre nachher (im Jahre der Stadt 315, vor Chr. 439) ein As für den Modius Brodkorn ein mäfsiger Preis in theurer Zeit war (1), das Medimnum also 6 As, und Gerste nach anerkanntem Verhältnifs die Hälfte, so dafs die Polybische Feldration von 84 Medimnen Gerste jährlich im höchsten Falle mit 252 As, wahrscheinlich aber mit einer viel geringeren Geldsumme, zu beschaffen war.

Ich will bei so augenfälligen Widersinnigkeiten nicht länger verweilen, und kann mit allem Fug auf Böckh's Metrologische Untersuchungen Cap. 29 verweisen, wo dargethan wird, dafs die Geldsätze des Servianischen Census bei Livius und Dionysius nicht die ältesten und ursprünglichen, sondern die des sechsten Jahrhunderts der Stadt sind. Die Grundsätze blieben dieselben, aber die Geldsätze steigerten sich, wie das Vermögen wuchs, und veränderten sich mit der Veränderung des Münzfufses. Die Römische Geschichtschreibung, welche während des zweiten Punischen Krieges entstand, ging mit der Beschreibung der Einrichtung der Centurien so hoch hinauf, als sie gelangen konnte, (bis zur ursprünglichen der Königszeit ebenfalls nicht;) aber die früheren Geldansätze der Classen überging sie, weil sich darin eine zu grofse Veränderlichkeit zeigte. Sie waren in Assen ausge-

---

täglich, den Monat zu 30 Tagen gerechnet, $3\frac{1}{2}$ Metze Gerste. Die Preufsische Ration ist aber täglich $3\frac{3}{4}$ Metzen Hafer und 3 Pfund Heu, Hafer zu Gerste in dem Gewichtsverhältnifs 13 : 16.

(1) Plinius nat. hist. XVIII, 4 *Minucius Augurinus, qui Sp. Maelium coarguerat, farris pretium in trinis nundinis ad assem redegit* cet. Eine andere Tradition, bei welcher aber auch 1 As für den Modius erscheint, s. bei Livius IV, 12 sqq. besonders c. 16.

drückt. Der As ging aber in der Zeit zwischen dem Pyrrhischen Kriege und dem Ende des ersten Punischen Kriegs von dem Pfundgewicht in Absätzen bis auf zwei Unzen, den sechsten Theil, herab. Nothwendiger Weise mufsten sich auch die Geldsätze des Census danach verändern. Erst mit der Reduction des As auf den Sextans wurden die Censussätze wieder fest. Denn wenn auch der As nochmahls, 25 Jahre später, im J. der Stadt 537 (217 vor Chr.), auf die Hälfte verringert wurde, so blieb man doch öffentlich bei der Rechnung von Sextantarassen, deren 10 auf den Denar gingen, stehen. Diese Censussätze liegen bei Livius und Dionysius zu Grunde. Dionysius drückt sie in Silbergeld aus, und Livius, indem er Aes angiebt, meint auch nur Rechnungsmünze, 10 Asse auf den Denar. So scheinen beide Autoren geurtheilt zu haben, ihre in Silbercourant ausgedrückten Werthe seien dieselben in alter Zeit gewesen. In asses ausgedrückt, müssten die Summen des früheren Ansatzes nothwendiger Weise 6 Mahl geringer sein. Böckh Metrol. Untersuchungen S. 444 reducirt die Zahlen nur auf den fünften Theil, weil nur durch Division mit 5 die späteren Censussummen auf runde Zahlen zurückgebracht werden können, und weil gleichzeitig doch auch der Kupferwerth gestiegen sei. Demnach findet er als Aes equestre nach ursprünglicher Anordnung, statt 10000 As, 2000, als Aes hordearium, statt 2000 As, 400. Hierbei ist aber die absolute Erhöhung der Censussätze bei vermehrter Wohlhabenheit und gröfserem Geldzufluſs nicht berücksichtigt. Eine nominelle Erhöhung auf das Sechsfache mufste blos durch die Veränderung des Münzfufses bewirkt werden; soll aber nicht auch eine bedeutende absolute Erhöhung zwischen der Dürftigkeit der anfangenden Republik und ihrer Blüthe nach der Unterwerfung Italiens und Siciliens Statt gefunden haben? Dies ist durchaus wahrscheinlich. Es giebt eine Nachricht, die ich hierauf zu beziehen wage. Varro de lingua Lat. VIII (p. 445 Sp.) §. 71 Müll. (1) bemerkt gelegentlich, das Staatspferd gelte 1000 Assarii. *Assarius* kommt an dieser einzigen Stelle bei Lateinischen Autoren vor: der Grammatiker Charisius pag. 58 Putsch. bemerkt: *assarius*

(1) *Item quaerunt, si sit analogia — cur dicatur mille denarium, non mille denariorum: est enim hoc vocabulum figura ut Vatinius, Manilius, denarius; debet igitur dici ut Vatiniorum, Maniliorum, denariorum: et non equum publicum mille assarium esse, sed mille assariorum; ab uno enim assario multi assarii, ab eo assariorum.*

ab antiquis dicebatur, nunc dicitur as. Es ist eine Adjectivformation mit der Ergänzung *nummus.* Um dies Zeugnifs eines in den Alterthümern des Römischen Staats so bewanderten Autors mit Livius' Angabe von den 10000 As zur Ausrüstung, oder von den 2000 As für den Unterhalt des Ritterpferdes, zu vereinigen, sind vielerlei Hypothesen versucht worden. Gronov de pec. vet. III, 2 pag. 125 (1) versteht unter Varro's *mille assarii* die eine Hälfte des Aes hordearium, welche der Staat für den Ritter gezahlt haben soll, während die andere Hälfte für den Knecht von den Wittwen aufgebracht sei. Aber von einer solchen Theilung ist nirgends die Rede; auch kann der Lateinische Ausdruck *equum publicum mille assarium esse* nicht von den Kosten des Unterhalts verstanden werden, sondern der Genitiv ist die Bezeichnung des Werthes. Die HH. Walter (2) und Huschke (3) verstehen darunter nach dem Vorgang von Ratbod Schelius (4) die jährliche Rate der auf 10 Jahre vertheilten Zahlung des Aes equestre, und Hr. Walter combinirt hiemit eine Stelle des Livius (5), wo von dem dreifachen Solde der Ritter seit dem Jahre der Stadt 353 gesprochen wird. Er stellt als ausgemacht hin, dieser dreifache Sold sei durch die Verbindung der 2000 As Fütterungsgeld und dieser jährlichen Rate von 1000 As entstanden, und fortan die regelmäfsige Löhnung der Ritter gewesen. Abgesehen von der enormen Höhe der Löhnung für jene Zeit und der gänzlich unbewiesenen Annahme, dafs der Fufsgänger eintausend As erhalten habe, spricht kein Alter von einer Ratenzahlung des Equus publicus; auch ist keine Andeutung vorhanden, dafs die Ertheilung des Equus publicus blofs eine Anweisung auf jährlichen Sold gewesen.

Ich glaube, dafs Varro's Angabe, der equus publicus gilt 1000 assarii, sich auf die ursprüngliche Summe bezieht, welche vor der Verringerung des As dafür bezahlt wurde, und dafs *Assarius* eben der Nahme des alten pfundschweren As ist, der in der publicistischen Bestimmung stand und von

---

(1) mit Böckh's Beistimmung, Metrologische Untersuchungen S. 428.

(2) Röm. Rechtsgeschichte S. 128.

(3) Verfassung des Servius Tullius S. 369.

(4) Dissertat. hinter Polybius et Hyginus de castrametatione, im X. Band des Grävischen Thesaurus pag. 1206.

(5) Liv. V, 12.

Varro absichtlich wiederholt wird. Ich halte weiter dafür, dafs alle Vermögenssätze im Census, wie sie im Anfang des zweiten Punischen Kriegs waren und seitdem geraume Zeit unverändert blieben, um das Zehnfache gegen die Zeiten der ältesten Republik erhöht waren. Ich nehme demnach an, dafs die Ritter ursprünglich 1000 As zur Anschaffung und 200 As jährlich zum Unterhalt des Pferdes empfingen, welche Summen bei der Reduction des As auf den Sextans und der letzten grofsen Censusveränderung, welche damit und mit der Erfüllung der 35 Tribus (1) in Verbindung stand, auf das zehnfache Nominal erhöht wurden (2).

Es ist nicht daran zu zweifeln, dafs die Equi publici als unveränderlicher Bestand im Staate erhalten wurden. Darauf deutet das Aes hordearium, insofern es nicht für die Zeit des Felddienstes, sondern jährlich gegeben wurde; darauf die censorische Musterung, wobei auf die Pflege und die Beschaffenheit der Pferde gesehen wurde (3); darauf der Befehl, wem das Pferd genommen wurde, es zu verkaufen, d. h. den empfangenen Preis an den Nachfolger, der darauf angewiesen wurde, auszuzahlen. Insofern konnte auch für das Aes equestre Pfändungsrecht Statt finden. Der Staat wies das Geld an (4), der gewesene Ritter zahlte. Ohne Zweifel haftete auch das Vermögen des verstorbenen Ritters dafür. War ein Erlafs nöthig, so wird ein Beschlufs des Senats, der die Aufsicht über das Aerarium hatte, erforderlich gewesen sein.

Die Zahl der Equi publici war festgesetzt. Dies sehen wir aus Livius' Bemühen die von Zeit zu Zeit erfolgten Vermehrungen der Ritterzahl in der Königsgeschichte zu verzeichnen; auch Cicero, obgleich er diese Vermehrungen auf die Eine Regierung des Tarquinius Priscus vereinigt, will eine feste Zahl geben. Ob diese Zahl wirklich die des Servius Tullius ist, mufs mehr als zweifelhaft sein; ich halte sie, wie die übrigen Bestimmun-

---

(1) im Jahre der Stadt 513, vor Chr. 241.

(2) Eine zehnfache Erhöhung kann auch aus Liv. IV, 45 zum Jahre der Stadt 355 gefolgert werden, wo den Anzeigern einer Verschwörung *dena milia aeris gravis, quae tum divitiae habebantur*, aus dem Aerarium zur Belohnung gezahlt wurden. Für Reichthum konnte wohl der Census der ersten Classe gelten, nicht aber ein Vermögen, welches nach gewöhnlicher Annahme das Minimum der letzten Classe war.

(3) s. Gell. IV, 20.

(4) ex publico data, Liv. I, 43.

gen, für die der alten Republik, bis wohin die Forschung der ersten Römischen Historiker gelangen konnte. Es ist die Eigenthümlichkeit der Römischen Geschichte, Einrichtungen, deren Urheber nicht nachweisbar waren, auf bestimmte Nahmen der Könige zurückzuführen; es ist auch die praktische Eigenthümlichkeit der Historiker, alle Zustände nicht um ihrer selbst Willen, sondern mit Bezug auf die spätere Zeit bis zur Gegenwart herab, zu beschreiben, eine Richtung, welche namentlich in Cicero's Büchern de re publica unverkennbar hervortritt. Ich werde in der Folge ein bestimmtes Zeugnifs benutzen, aus welchem hervorgeht, dafs die Servianische Ritterzahl unmöglich im Vejentischen Kriege vorhanden gewesen ist; ich glaube, dafs sie den Bestand zur Zeit der Samniterkriege ausdrückt. Nur wegen dieses Zusammenhangs mythischer Geschichte mit wirklich historischen Zuständen frage ich nach der Zahl der equi publici.

Leider stimmen Cicero und Livius nicht überein, wenigstens nicht in ihren Texten, und Dionysius leistet keine Hülfe zu ihrer Vereinigung, da er sich hiebei aller Zahlen enthält.

Livius nennt bei Romulus keine Zahl; er sagt nur (I, 13) *tres centuriae equitum conscriptae sunt eodem tempore* (nähmlich nach der Vereinigung mit den Sabinern) *Ramnes, Titienses, Luceres.* Wahrscheinlich würde er die Zahl 300 angegeben haben. Denn es ist schwer zu glauben, dafs die 300 Celeres, welche Romulus in Krieg und Frieden um sich hatte (Liv. I, 15) von jenen Rittern verschieden waren; und Dionysius, der von den Rittern schweigt, beschreibt (II, 13) die Leibwache der 300 Celeres als erwählt aus den vornehmsten Häusern, von den Curien, in drei Centurien getheilt, zu Pferde und zu Fufs fechtend, gerade wie von den Römischen Rittern in der Kriegsgeschichte so oft erzählt wird. Da nun auch Plinius in der Naturgeschichte XXXIII, 9 sagt, dafs Celeres der älteste Nahme für die Römischen Ritter gewesen, so ist wohl die Identität der 300 Celeres und der 3 Rittercenturien nicht zu bezweifeln, und man verwundert sich nur über die treue Akrisie des Livius, der lieber zwei Mahl dasselbe melden, als sein eignes Urtheil gebrauchen wollte.

Zu diesen 300 wurden nach Liv. I, 30 von Tullus Hostilius 10 Turmen Ritter aus den Albanern hinzugefügt. Ohne Zweifel hat er die Turma, wie in der Legionsreiterei, zu 30 Mann verstanden, so dafs die Romulische Zahl verdoppelt wurde. Von Tarquinius Priscus meldet er I, 36, dieser

König habe die Nahmen der 3 vorhandenen Centurien nicht geändert, nur die Zahl der Ritter verdoppelt, und die von ihm hinzugefügten die Ramnenses, Titienses, Luceres *posteriores* (1) genannt. In den drei Doppelcenturien waren dergestalt 1200 Ritter, aber die Codices des Livius haben nicht diese Zahl, sondern die meisten 1300, nur die Florentiner und die Wormser Handschrift 1800; und diese Zahl ist, seitdem sie Gronov empfahl, von allen in den Text genommen worden. 1800 kommen nur so heraus, wenn man annimmt, die Zahl der ursprünglichen 300 Romulischen Ritter sei nach der Vereinigung mit den Sabinern verdoppelt worden und Livius habe dies zu erwähnen vergessen. Plutarch giebt allerdings eine solche Verdoppelung zu erkennen, wenn er (im Leben des Romulus c. 13) den ersten Romulischen Legionen 300 Ritter, den späteren, nach der Vereinigung mit den Sabinern gebildeten, 600 zuschreibt — was mit Gronov für ein offenbares Mifsverständnifs gehalten und von der Gesammtzahl der Ritter erklärt werden dürfte. Diese vorgefundenen 3 Doppelcenturien vermehrte Servius Tullius, sagt Livius (I, 43) mit 12 neu errichteten. Es läfst sich nicht annehmen, dafs diese schwächer gewesen als die alten. Demnach würden, wenn die alten 1800 Ritter enthielten, die neuen 3600 enthalten haben, und die gesammte Ritterschaft 5400 Pferde stark gewesen sein. Hiemit würde die Angabe des Dionysius übereinstimmen (VI, 13), an dem jährlichen Aufzug der Inhaber öffentlicher Pferde (2) hätten zu seiner Zeit, unter Augustus, zuweilen an 5000 Mann Theil genommen.

Cicero dagegen schreibt de re publ. II, 20 die Constituirung der Ritterschaft, wie sie sich fortan erhielt, dem Tarquinius Priscus zu: er habe die ersten Abtheilungen der Titienses, Ramnenses und Luceres vorgefunden, dazu die zweiten unter demselben Nahmen gefügt, und so 1200 Ritter gebildet; diese Zahl habe er nach Besiegung der Äquer verdoppelt. 1200 wird von allen edirt, und nichts scheint natürlicher, da der Codex ∞ACCC hat, was *mille ac ducenti* gelesen wird.

So differiren die Zahlen sehr bedeutend, obgleich man überzeugt sein kann, dafs beide Autoren dieselbe Zahl angeben wollten. Nach Gronov's Lesart bei Livius bestand die Ritterschaft aus 5400, nach der gewöhn-

(1) Nach Cic. de rep. II, 20 und Festus s. v. sex Vestae vielmehr *secundi.*

(2) πομπὴ τῶν ἐχόντων τὸν δημόσιον ἵππον.

lichen bei Cicero aus 2400 Pferden. Ich glaube, dafs keine von beiden Zahlen richtig ist, und dafs die bestimmte Zahl der blühenden Republik 3600 war. So viel kommt heraus, wenn man, mit Beseitigung der anerkannt verschriebenen Summe, die einzelnen Angaben bei Livius zusammenrechnet; und damit wird Cicero übereinstimmen, wenn man statt *mille ac CC* (wo der Gebrauch des *ac* statt *et* bei Cicero unerhört ist) *mille DCCC* liest. 1200 bei Cicero, d. h. verdoppelt 2400, ist gewifs nicht richtig, weil 18 Centurien darin nicht aufgehen, wogegen bei 3600 die Centurie 200 Ritter enthielt (1).

Eine Zahl von 3600 Rittern ist für die gute Zeit der alten Republik nicht zu viel, als noch keine Legion ohne ihre 10 Turmen Römischer Reiterei ins Feld zog: sie reichte für 8 bis 10 Legionen hin, aber zu Zeiten waren viel mehr Legionen im Dienst, im angestrengtesten Jahre des zweiten Punischen sogar 23 (Liv. XXVI, 1 zum Jahre 543, vor Chr. 211). Capua hatte zur Zeit seines Anschlusses an Rom, im Jahre der Stadt 414 (vor Chr. 340, bei Livius VIII, 11) 1600 Ritter, welche eine jährliche Steuer von 450 Denaren jeder vom Campanischen Volke bezogen, und auf dieselbe Zeit beziehe ich die Feststellung der Römischen Ritterzahl.

---

(1) Man möchte allerdings gern wissen, wie Cicero sich die durch Servius Tullius bewirkte Eintheilung der Ritter in 18 Centurien vorgestellt hat. Vorhanden waren die drei Doppelschwadronen, genannt Titienses, Ramnenses, Luceres primi und secundi, und aufserdem die gleiche Kopfzahl noch nicht Eingetheilter. Dafs jene drei Schwadronen in der Servischen Verfassung 6 Centuriae bildeten, bezeugt Livius 1, 36: *quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias.* Wenn Cicero dies ebenfalls annahm, wie konnte dann die gleiche Kopfzahl der Andern 12 Centurien bilden, da er eine neue Vermehrung durch Servius Tullius ausschliefst? Es ergiebt sich, dafs die Zahlangaben nur den Zweck haben, den effectiven Bestand späterer Zeit entstehen zu lassen, und Cicero, nachdem er diese traditionelle Zahl herausgebracht hat, scheint sich wenig darum bekümmert zu haben, wie die einzelnen Abtheilungen in die 18 Centurien aufgingen. Auch wufste man später gar nicht genau, was die 6 abgesondert stimmenden Centurien zu bedeuten hatten. Livius folgt seinen Autoren, der Grammatiker Festus wahrscheinlich nicht schlechteren, wo er sagt (p. 259 ed. Lindemann.): *sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adiectae ei numero centuriarum, quas Priscus Tarquinius rex constituit.* (*Adiectae* für die Lesart des Codex *adfectae* scheint mir unzweifelhaft. Die Correctur *effectae ex* gestaltet den Sinn der Stelle gewaltsam zur Gleichheit mit Livius, s. Huschke Verfassung des Servius Tullius S. 348.) Cicero spricht nirgends von dieser Abtheilung der Ritterschaft; von einem Vortheil oder Nachtheil derselben gegen die übrigen wissen wir nichts.

Nach Cicero's Zeugnifs blieb die Zahl, mag sie nun 2400 oder 3600 gewesen sein, unverändert. Aber der Grammatiker Priscian hat uns zufällig, indem er von dem seltenen Plural des Wortes *aes* handelt, eine merkwürdige Notiz vom Gegentheil erhalten. Es heifst nähmlich (lib. VII pag. 750 Putsch. Vol. I p. 317 Krehl.) *Cato in oratione, qua suasit in senatu, ut plura aera equestria fierent: Nunc ergo arbitror oportere restitui, quo minus duobus milibus ducentis sit aerum equestrium. In eadem: de aeribus equestribus de duobus milibus actum.* Hier ist zuvörderst des grammatischen Verständnisses halber *quo ne minus* zu lesen, *quo ne* gleich *ut ne*, und dies anstatt des einfachen *ne,* wie bei Horaz Serm. II, 1, 37 *missus ad hoc — quo ne per vacuum Romano incurreret hostis.* Alsdann ergiebt sich, dafs Cato im Senat darauf antrug, die Zahl der Ritterpferde zu erhöhen: er verlangte es sollten nicht weniger als 2200 assignirt werden. Von Erhöhung der Ritterlöhnung, wie Ratbod Schelius meinte (1), kann nicht die Rede sein, denn *Aes equestre* hat seine bestimmte Bedeutung, Geld zur Anschaffung des Pferdes; Sold ist *stipendium,* und dies konnte in jährlicher Summe nicht vor der Kaiserzeit ausgedrückt werden.

Es scheint, dafs die Zahl der Ritterpferde in der Geldnoth des zweiten Punischen Krieges bedeutend herabgekommen war. Die Römische Reiterei war gewifs nicht vermindert, sie war vielmehr stärker als irgend je; nur die Rüstgelder konnten nicht vollständig gezahlt werden: es wird nicht möglich gewesen sein sie von Familien getödteter Ritter beizutreiben: (man denke nur an eine Niederlage von Cannae:) und der Staat befand sich aufser Stande sie zu ersetzen. Nach beendigtem Kriege, wo Cato's senatorische Thätigkeit beginnt, wurden nun wieder Anträge gemacht die Ritterpferde zu vermehren, und dergestalt scheint zuerst eine Erhöhung auf 2000, dann von Cato auf 2200 Aera beantragt zu sein. Da das Staatsvermögen immer wuchs, so ist ohne Zweifel auch nachgehends die alte Zahl der Ritterpferde wiederhergestellt worden. Man könnte sogar behaupten, sie sei nach der Zeit des Cicero de re publica (129 vor Chr.) noch erhöht worden, und würde so ein leichtes Mittel gewinnen alle abweichenden Zahlen zu erklären. Indefs meine ich, dafs dies nur von der Erneuerung des Instituts durch Augustus und von Dionysius' Zahl gilt, worüber ich im Verlauf handeln werde.

---

(1) Thesaur. antiqq. Rom. IX pag. 1207.

Livius kann wohl eine hergebrachte Zahl der alten Republik, aber nicht eine so späte Vermehrung in die Königszeit hinaufrücken.

Die Anweisung von Ritterpferden war nach dem zweiten Punischen Kriege ein militärischer Luxus, die Equites Romani equo publico ein ehrenhaftes und stattliches Corps, dessen Bestand mit der Comitialverfassung in zu genauer Verbindung stand, als dafs man es eingehen lassen konnte. Für den praktischen Zweck des Ritterdienstes bei den Legionen war schon längst eine andere Einrichtung daneben in Gebrauch, über deren Anfang Livius V, 7 schön berichtet: Während der Belagerung von Veji (351 der Stadt, 403 vor Chr.), als man schon in Rom den Fall der Stadt erwartete, kam plötzlich die Nachricht, die Vejenter hätten einen glücklichen Ausfall gemacht und die Belagerungswerke mit grofsem Menschenverlust der Römer zerstört. Der Senat war in Besorgnifs und Verlegenheit. Da meldeten sich diejenigen, erzählt Livius, *quibus census equester erat, equi publici non erant assignati,* und erklärten sie seien bereit mit eignen Pferden zu dienen. Ich glaube hieraus mit Recht schliefsen zu können, dafs damahls unmöglich 3600, ja nicht einmahl 2400 Pferde assignirt waren: denn so vieler bedurfte es nicht. Ihr Beispiel entflammte die zum Fufsdienst Eingeschriebenen, und auch diese meldeten sich zu freiwilligem Dienst. Der Senat nahm das Anerbieten dankbar an; er beschlofs, der freiwillige Dienst solle ihnen in Hinsicht der Dienstzeit und der Löhnung angerechnet werden (*aera procedere*); und Livius erzählt weiter: *et equiti certus numerus aeris est assignatus. Tum primum equis merere equites coeperunt.*

Ich begreife nicht, wie die letzten Worte von ausgezeichneten Philologen mifsverstanden werden konnten. Gronov erklärt ,,damahls zuerst empfingen die Ritter Geld," *merere* sei gleich *stipendium accipere;* und damit man ja nicht zweifelhaft sein könne, wie er den Satz mifsversteht, so setzt er ausdrücklich hinzu ,,die Ritter, sowohl die, welche ein Pferd vom Staat hatten, als die mit ihrem eignen zu Felde zogen." Man begreift doch nicht, warum bei der Noth des Staats auch jene. Schelius (1) irrt eben so wunderlich. Er behauptet, ,,es sei ganz klar, dafs von nun an alle Ritter ihr Pferd aus eignen Mitteln anschafften, dafür aber jene 10000 As Aus-

(1) Thesaur. antiqq. Rom. Tom. X p. 1206.

rüstungsgeld in 10 jährlichen Raten als Sold erhielten. Diese 1000 zu den bisherigen 2000 hinzugefügt, seien der dreifache Sold, welchen die Ritter seitdem empfingen, oder die Drachme täglich, von welcher Polybius spreche. Denn von jetzt an höre man nicht mehr von den 10000 As Ausrüstungsgeld." Auch bei dieser Erklärung begreift man nicht, was der Staat gewann, wenn er doch dasselbe Ausrüstungsgeld, nur in zehn jährlichen Raten und als Sold, zahlte. Aber diese Erklärung hängt mit Schelius' Vorstellung von den 2200 *aera equestria* des Cato zusammen, die er für 2200 As jährlichen Sold, seiner Meinung nach das stipendinm duplex (1), erklärt; das stipendium triplex sei nähmlich nachgehends herabgesetzt worden. Dies sind alles Wunderlichkeiten, die schwerer zu verstehen, als, wenn man sie verstanden hat, zu widerlegen sind. Livius sagt nichts anderes, als „damahls zuerst, und seitdem allmählig mehr, gab es auch Ritter, die mit Pferden dienten." Dies ist allerdings im Ganzen dasselbe, als was die Epitome des Livius dafür setzt, mit eignen Pferden: aber Livius' Ausdruck *equis merere coeperunt* schliefst den Gegensatz in sich, dafs die Equites equo publico nicht mit Pferden, sondern nur mit ihrer Person dienten. Die Pferde und der Unterhalt derselben wurden ihnen vom Staate gegeben, also leisteten sie hiemit dem Staate keinen Dienst. Zu einiger Ausgleichung wurde deshalb nun aber auch für diejenigen Ritter, die sich selbst beritten gemacht, ein gewisser Betrag Geld bestimmt, *certus numerus aeris. Aes* ist Sold, nicht, wie Drakenborch ganz ungehörig will, Dienstjahre, in welchem Sinne nur der Pluralis gebraucht wird, auch nicht Beihülfe zur Ausrüstung, sondern ganz eigentlich Sold zur Verpflegung. Aller Sold in der alten Republik hatte diese Bedeutung, deshalb wird, wenn Proviant in natura geliefert wird, der Betrag vom Solde abgezogen. Einige Jahre zuvor hatte der Fufssoldat (2) bei dem ersten Feldzuge, der weiter über die Gränzen des Stadtgebietes hinaus geführt wurde, Sold empfangen. Jetzt wurde er nothdürftig auch den freiwilligen Reitern angewiesen; und 2 Jahre darauf (401 vor Chr.) wurde die-

---

(1) Die kleine Erhöhung des stipendium simplex von 1000 auf 1100 As kümmert ihn nicht.

(2) Dies ist der *miles* bei Livius IV, 59. Man vergleiche noch später Liv. XXII, 37 *Milite atque equite nisi Romano Latinique nominis non uti populum Romanum.* Und siehe das Lexicon.

ser Rittersold auf das Dreifache des Fufsgängers festgestellt (1), was als eine grofse Begünstigung der ritterlichen Dienstclasse erschien.

Es ergiebt sich hieraus, dafs die Equites equo publico keinen Sold erhielten: dafür hatten sie ihre jährlichen 2000 As, oder 200 Denare nach dem Sextantarfufse. Wenn Polybius VI, 37 vom Rittersold (täglich einem Denar) spricht, so meint er diejenigen Ritter, die überhaupt täglichen Sold für ihre Dienste im Felde empfingen. Beiden Classen von Rittern wurden die empfangenen Naturallieferungen abgezogen, und der Betrag wird so ziemlich derselbe gewesen sein, nur dafs die Equites equo publico den Vorzug hatten, ihre Verpflegungsgelder auch wenn sie gerade nicht ins Feld gezogen waren, zu beziehen.

Nach der Stellung der Römischen Ritter im Heere war dieser Sold dürftig genug und reichte wohl eben nur zur Verpflegung von Mann, Pferd und Knecht hin. Die Ritter hatten höheren Rang als die Centurionen der Legion, sie revidirten im Lager die Posten (2), sie galten sämmtlich als Offiziere. Bei Livius XLII, 61 spricht der König Perseus von Macedonien nach einem Siege zu seinen Truppen: „Ihr habt die Römische Reiterei geschlagen, den besten Theil der Feinde, der nie besiegt worden, wie sie sich rühmen. Diese Ritter sind bei ihnen die ausgezeichnetsten jungen Männer, die Pflanzschule des Senats: aus ihnen werden die gewählt, die in den Senat übergehen, Consuln und Feldherrn werden." Daher wird (freilich in viel früherer Zeit, zum Jahr 342 vor Chr.) die Forderung der Fufsgänger, der Sold der Ritter solle vermindert werden, als ungehörig und mifsgünstig behandelt, bei Livius VII, 41.

Ein zum Ritterdienst erforderliches Vermögen wird schon bei der ursprünglichen Einrichtung erwähnt. Aber eine bestimmte Summe wird von keinem der drei Autoren angegeben. Livius nennt *primores civitatis,* aus denen Servius Tullius seine neuen 12 Centurien gebildet habe, Cicero spricht vom höchsten Census, Dionysius davon und von ausgezeichnetem Geschlecht (3). Am Schlufs der Republik war der ritterliche Census das

---

(1) Livius V, 12.

(2) Polyb. VI, 35.

(3) Dionys. IV, 18 *τὸ δὲ τῶν ἱππέων πλῆθος ἐπέλεξεν ἐκ τῶν ἐχόντων τὸ μέγιστον τίμημα καὶ κατὰ γένος ἐπιφανῶν.*

Vierfache des niedrigsten Satzes der ersten Classe, 400000 Sesterzen zu 100000 Sesterzen (1), und es ist kein Grund anzunehmen dafs das Verhältnifs ehemals bedeutend verschieden war. Söhne, wenn sie auch noch kein eignes Vermögen haben, treten nach allgemeinem Grundsatz in die Classe des Vaters ein (2): also wurden die Söhne von Senatoren und Römischen Rittern ohne weitere Untersuchung zum Ritterdienst eingeschrieben. Es ist demnach auch anzunehmen, dafs die Patrizier insgemein unter den Rittern dienten, so lange sich ihr Vermögen nicht dergestalt verschlechterte, dafs es ihnen selbst wünschenswerth sein mufste, den minder lästigen Fufsdienst zu leisten. Denn dafs patrizisches Geschlecht und Ritterdienst nicht nothwendig verbunden war, beweist das Beispiel des Patriziers L. Tarquitius aus dem Jahre der Stadt 296 (458 vor Chr.) bei Liv. III, 27, der wegen seiner Armuth zu Fufs gedient hatte und dennoch zu einem senatorischen Amte erlesen wurde. Niebuhr geht zu weit, wenn er (3) das Prinzip der Erblichkeit des Ritterdienstes als Gesetz der alten Zeit behauptet, und wenn er glaubt, dafs Polybius VI, 20 dies im Gegensatz zu seiner Zeit habe ausdrücken wollen, wo er sagt: Ehemals wurden bei der Conscription die Ritter nach den Fufsgängern gemustert, jetzt vorher, πλουτίνδην γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς. Er übersetzt „seitdem das Vermögen Maafsstab ihrer Auswahl geworden ist." Ich finde darin nur die Angabe, dafs die Consuln nichts mit der Aushebung der Menschen zum Ritterdienst zu thun haben, weil diese schon vorher von den Censoren nach dem Vermögen bewirkt ist: für die Consuln bleibt nur eine Musterung (δοκίμασις) übrig, die ehemals nach der Aushebung des Fufsvolks, jetzt vorher Statt findet. Diese Zeitbestimmung, wann die Musterung erfolgt, hat mit der Auswahl der Ritter gar keinen Zusammenhang. Der Sinn, welchen Niebuhr den Worten unterlegt, könnte nicht anders als durch ἐξ οὗ πλουτίνδην γεγένηται ἡ ἐκλογὴ ausgedrückt werden. Seine Ansicht als ob die Anweisung eines Ritterpferdes eine Art Ausstattung für arme Patrizier gewesen, findet hienach keine Bestätigung. Sie war eine Auszeichnung, aber eine beschwerte, keine Geldpfründe. Ingleichen kann

(1) Nach Böckh Metrol. Untersuchungen S. 435.

(2) Vergl. Sueton. Aug. 40 *quibus ipsis parentibusve equester census unquam fuisset.*

(3) Röm. Geschichte Theil I. S. 451.

die Behauptung Niebuhr's (1), dafs die 6 alten Rittercenturien, die ersten und zweiten Ramnes, Titienses und Luceres, allein aus Patriziern, die 12 neuen des Servius Tullius, allein aus Plebejern bestanden, so dafs „kein Patrizier in diese aufgenommen werden konnte," nicht bewiesen werden. Es ist wahrscheinlich, dafs sich die Nachkommen der ersten Ritter lange Zeit in denselben Abtheilungen, in denen ihre Väter gedient und gestimmt hatten, erhielten, wie man ohne Grund weder Tribus noch Classe wechselte, aber von irgend einem ausschliefslichen Rechte der 6 Centurien (oder der *Sex suffragia,* wie sie in der Comitialordnung hiefsen) ist nirgends die Rede, und eine Überfüllung derselben würde den Mitgliedern selbst nachtheilig gewesen sein. Vielmehr stellt Dionysius die Sache so vor, als ob die Patrizier überhaupt Aufnahme der Plebejer unter die Ritter ungern gesehen. Denn im Jahre der Stadt 260 beklagt sich bei ihm (2) der Dictator M. Valerius: die Patrizier seien ihm abgeneigt, weil er mehr als 400 reiche Plebejer bei der letzten Aushebung (ehe Censoren waren) unter die Ritter gesetzt habe.

Ob aufser dem Vermögen noch andere Bedingungen zur Aufnahme in die Ritterturmen gehörten, kann nicht durch ausdrückliche Zeugnisse dargethan werden. Ich zweifle jedoch nicht, dafs freie Geburt bis zum Grofsvater hinauf, wie bei den Senatoren, verlangt wurde, wenn nicht durch ein Gesetz, da das Gegentheil wohl nur selten vorkommen mochte, doch durch das Herkommen. Ich schliefse dies daraus, dafs noch sehr viel später dieselbe Bedingung gesetzlich für den gemacht wurde, der seinen Sitz auf den Ritterbänken im Theater nehmen und den goldnen Ring tragen wollte, wovon weiter unten zu handeln sein wird.

So gab es also seit dem Vejentischen Kriege zwei Classen derer, die zum Ritterdienst bestimmt waren, die einen, welche einen Equus publicus hatten, die andern, welche in Gemäfsheit ihres Census befähigt waren, ihn zu erhalten. Diese Aspiranten zum Equus publicus thaten Ritterdienste, wenn es nöthig war, und ihre Meldung angenommen wurde, mit eignen

(1) Nieb. I, S. 449 der zweiten Ausgabe. Gegen ihn mit uns Madvig p. 78 not. Huschke Serv. Tull. S. 352.

(2) Dionys. VI, 44.

Pferden. Einen Anspruch auf den Ritterdienst hatten sie nicht. Dienten sie aber zu Roſs, so hieſsen sie freilich auch *equites,* und im Gegensatz gegen nicht-Römische Ritter *equites Romani.* Aber ohne diese Beziehung und in Rom selbst hieſsen *equites* und *equester ordo* (1) in älterer Zeit nur die, welche ein Staatsroſs hatten. *Equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum,* sagt Plinius nat. hist. XXXIII, 7.

Diese Turmen werden beim Census gemustert: die Censoren *recensent, recognoscunt, equitatum* (Liv. 37, 28. 39, 44) oder *recognoscunt equitum centurias* (Val. Max. 2, 9, 6); ihre Untersuchung richtet sich auf das Vorhandensein und die Beschaffenheit der Rosse und die Dienstfähigkeit der Leute: die Liste der Ritter wird vom Amtsdiener vorgelesen: die Einzelnen aufgerufen, Tribusweise, führen zu Fuſs (2) ihr Pferd vor, und entweder ohne Bemerkung vorüber (3), oder die Censoren machen ihre tadelnden Bemerkungen, stellen zur Rede, streichen aus der Liste und befehlen das Pferd abzugeben; die erledigten Pferde werden Andern angewiesen.

Verschieden von dieser Musterung der Censoren ist der Paraderitt der Römischen Ritter (*equitum transvectio*) alljährlich an den Idus des Quintilis (Juli) vom Tempel des Mars auſserhalb des Capenischen Thors durch die Stadt über das Forum und beim Tempel des Castor und Pollux vorbei. Dabei sind die Ritter mit Öhlzweigen bekränzt und tragen ihr Staatskleid, die Trabea (4), mit allen Ehrenzeichen, die sie sich im Felde verdient hatten.

---

(1) *Ordo* im Sinn von Dienstclasse, Corporation, wie man von einem Ordo mercatorum, publicanorum, sacerdotum, scribarum spricht, nicht von Stand im Volke, welches die spätere Bedeutung von Ordo equester ist. Sehr belehrend Liv. 21, 59: *ab neutra parte sexcentis plus peditibus et dimidium ejus equitum cecidit. Sed major Romanis quam pro numero jactura fuit, quia equestris ordinis aliquot et tribuni militum quinque et praefecti socium tres sunt interfecti.* Gleich darauf: *Venienti in Ligures Hannibali per insidias intercepti duo quaestores Romani cum duobus tribunis militum et quinque equestris ordinis, senatorum ferme liberis, quo magis ratam fore cum his pacem societatemque crederet, traduntur.*

(2) Vergl. die Censorischen Münzen bei Spanheim de usu et praest. num. diss. X. Vol. 2 p. 101 edit. Verburg.

(3) Formel *Traduc equum* Val. Max. IV, 2, 10.

(4) Dionysius VI, 13 von dieser πομπὴ handelnd beschreibt die Trabea als eine τήβεννα πορφυρᾶ φοινικοπάρυφος, genauer II, 70 die Trabea der Salier, die doch wohl nicht von der ritterlichen verschieden ist, als eine τήβεννα περιπόρφυρος φοινικοπάρυφος, welche mit einer

Diese Feierlichkeit war nach Dionysius nach dem letzten Kampfe mit den Tarquiniern und den Latinern am See Regillus, in Folge der wunderbaren Verkündigung des Sieges durch die Dioskuren, d. h. in der mythischen Anfangszeit der Republik eingeführt, nach Livius aber (lib. IX extr.) erst von den Censoren Q. Fabius, P. Decius im Jahr der Stadt 450 (vor Chr. 304) angeordnet.

Dionysius bezieht ganz entschieden diesen Paraderitt auf die Inhaber der equi publici; Plinius (nat. hist. XV, 5) nennt *turmae equitum,* ein Ausdruck, der bei ihm auch nur auf die equites Rom. equo publico geht. Livius (an der angef. Stelle) und Valerius Maximus II, 2, 9 sagen nur *Equites,* und es könnte Jemand wegen der bedeutenden Zahl der theilnehmenden Ritter (an 5000) bei Dionysius, der als Augenzeuge spricht, geneigt sein zu glauben, dafs alle Ritter in dienstpflichtigem Alter, die überhaupt ein Pferd besafsen, daran Theil genommen. Aber diese Möglichkeit wird ein bestimmtes Zeugnifs nicht zu entkräften vermögen, und ich werde Veranlassung haben eine andere Erklärung der sehr vermehrten Zahl unter Augustus weiterhin aufzustellen.

Diese Inhaber der Staatspferde sind es auch allein, die in den Comitien als Ritter abgesondert stimmten. In dieser Beziehung waren sie in 18 Centurien eingetheilt, während sie als ein militärisches Corps in *Turmae* abgetheilt waren. Und zwar stimmten die 18 Centurien in zwei Abtheilungen, zu 6 und zu 12 Centurien. Liv. 43, 16 *cum ex duodecim centuriis equitum octo censorem condemnassent.* Wahrscheinlich loosten diese Abtheilungen, so gut als die Tribus, um die Prärogative. Warum aber 6 Centurien abgesondert von den übrigen stimmten, scheinen die Alterthumsforscher selber nicht übereinstimmend beantwortet zu haben. Livius I, 36 erkannte in ihmnen die alten von Tarquinius Priscus verdoppelten Schwadronen der Ramnes, Tities und Luceres (*quas nunc, quia geminatae sunt, sex vocant centurias*). Andern Autoren folgte der Grammatiker Festus (1): *Sex suffragia appellantur in equitum centuriis, quae sunt adiectae ei numero centuria-*

Spange befestigt wurde (ἐμπεπορπημένον). Ich nehme die Erklärung Rubenius' de re vest. 1 c. 5. an: ein kurzer Umwurf, wie ein Kriegsmantel geschnitten, von weifsem Tuch mit purpurnem Besatz und scharlachnen darauf genähten Streifen (Balken).

(1) p. 259 edit. Lindem. p. 334 Müll.

rum, quas Priscus Tarquinius rex constituit. Livius schreibt also die zwölf der Vermehrung des Servius Tullius zu: der von Festus benutzte Antiquar rechnet nur 6 auf diese Vermehrung. Jedenfalls ergiebt sich, dafs keine Abtheilung ein Vorrecht vor der anderen hatte, und dafs alle auf die Differenz derselben gebauten Hypothesen unsicher sind. Dafs aber dies Stimmrecht allein den Rittern, welche ein Staatspferd besafsen, zustand, lehrt die Vergleichung zweier Stellen in Cicero's Philippischen Reden. In der sechsten cap. 5 spricht er von einer Statue, welche die *equites Romani equo publico* dem L. Antonius errichtet hatten mit der Unterschrift „Ihrem Patronus." In der siebenten cap. 6 spricht er von derselben Sache und nennt L. Antonius höhnend *patronus centuriarum equitum Romanorum,* „deren Stimmrecht er doch geschmälert habe," weil er als Volkstribun ein Gesetz über die Theilung der Magistratswahlen zwischen dem Dictator Cäsar und dem Volke gab (1).

Es fragt sich, wie lange der Eques Romanus sein Staatspferd und Stimmrecht behielt. In alter kriegerischer Zeit war die Dienstpflicht der Bürger wahrscheinlich nicht auf bestimmte Feldzüge beschränkt, und am wenigsten wohl die der Ritter, welche vom Staate ausgerüstet waren. Jedoch die alte Abtheilung der Bürgerschaft in Juniores und Seniores macht es glaublich, dafs das vollendete 45te Jahr jedenfalls vom Dienste entband. Der Nahme Eques Romanus blieb ihm ohne Zweifel, falls er einen Werth darauf legte. In späterer Blüthezeit des Staats war der Ritter, der mit eignem Pferde diente, zu 10 Dienstjahren (*stipendia,* στρατείας) innerhalb des 46ten Jahres verpflichtet (2); und dies scheint auch auf den Staatsritter ausgedehnt zu sein, wenn er selbst nicht länger dienen wollte. Nach Erfüllung des gesetzlichen Dienstes, erzählt Plutarch im Leben des Pompejus cap. 22, führte der Staatsritter sein Rofs auf das Forum zu den Censoren, gab die Feldzüge, die er mitgemacht, an, und ward alsdann mit gebührendem Lobe

(1) Cic. Phil. VII, 6 *Sed, ut video, dominabitur Lucius* (Antonius). *Est enim patronus XXXV tribuum, quarum sua lege, qua cum C. Caesare magistratus partitus est, suffragium sustulit: patronus centuriarum equitum Romanorum, quas item sine suffragio esse voluit* cet.

(2) Polyb. VI, 19 spricht doch nur von dieser Klasse von Rittern. Der Anfang mufs sich nach der körperlichen Beschaffenheit richten. Gewöhnlich gilt das vollendete 17te Jahr dafür. Nepos Cat. 1 *Primum stipendium meruit annorum decem septemque.* Dio Cassius LII, 10 ὀκτωκαιδεκέτεις.

oder Tadel des Dienstes entbunden. So that es Pompejus im Jahre 70 vor Chr., Consul im 37ten Lebensjahre, ehe er ein anderes senatorisches Amt bekleidet hatte. Denn allerdings scheint auch die Beibehaltung einer Stelle in den Centurien der Ritter mit der Würde eines Senators nicht verträglich zu sein, wenn man den Gegensatz bedenkt, der zwischen Senat und Volk, und später zwischen Senat, Ritterstand und Plebs gemacht wird. Hiemit stehen aber zwei Stellen bei Livius in Widerspruch, wo Consularen, zum Theil Greise, als Inhaber eines Ritterpferds erscheinen. Bei Livius XXIX, 37 haben die Censoren M. Livius Salinator und G. Claudius Nero, die den Census der Ritterschaft (im J. der Stadt 550, vor Chr. 204) abhalten, selber Ritterpferde, und sie befehlen Schimpfes halber einer dem andern sie zu verkaufen. Und L. Scipio Asiaticus war Censor gewesen im Jahre 563: dennoch nahmen ihm (bei Livius XXXIX, 44) die Censoren des Jahres 569 bei der Musterung der Reiterei sein Pferd. Ich will nicht sagen, dafs Livius in der ersten Stelle sich selbst über die Ritterpferde wunderte, indem er sich so ausdrückt, „zufällig (*forte*) hatten beide Censoren ein Ritterpferd," da dieser Zufall auch auf die Gegenseitigkeit bezogen werden kann: aber Valerius Maximus (II, 9, 6), wo er denselben Vorfall erzählt, wundert sich gewifs, indem er als Erklärung des Auffallenden hinzusetzt „die Censoren gehörten selbst noch wegen ihres kräftigen Alters (*propter robur aetatis*) zur Zahl der Ritter," obgleich M. Livius doch schon 15 Jahre früher (535, vor Chr. 219) sein erstes Consulat bekleidet hatte.

Die Erklärung, welche Sigonius de antiquo jure civium Rom. II, 3 und Graevius in der Vorrede zum ersten Theil des Thesaurus antiqq. Rom. von dieser vermeinten Anomalie gegeben haben, ist von Duker zu Livius XXIX, 37 widerlegt worden. Ich verweile auch nicht länger bei Zweifeln, weil die Sache durch Cicero de re publica ein neues Licht gewonnen hat, wo im ersten Fragment des 4. Buchs Scipio Aemilianus folgender Maafsen spricht: *Quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus, nimis multis jam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebiscito equorum reddendorum.* Madvig in einer vortrefflichen Abhandlung (Opuscula academia p. 72 sqq.) hat die Mifsverständnisse entfernt, die in den neusten Bearbeitungen der Ciceronischen Schrift durch falsche Erklärung und Interpunction entstanden

sind (1). Cicero sagt unzweifelhaft: „die Stimmen des Senats bei den Centuriatcomitien sind in den Rittercenturien enthalten, und diese Verbindung der Stände ist für das Ganze heilsam. Aber jetzt will man sie aufheben, man geht mit einer gesetzlichen Bestimmung um, dafs die Senatoren die Ritterpferde abgeben sollen, um Andere durch den zugewandten Vortheil zu gewinnen." Wer sind diese Anderen? Offenbar diejenigen, welche die von den Senatoren zurückgegebenen Ritterpferde erhalten sollen — die grofse Zahl derer, die den ritterlichen Census, aber noch keinen Equus publicus haben.

Wir lernen hieraus, dafs ganz gewöhnlich die aus der Ritterschaft (dem *seminarium senatus*) in den Senat Beförderten den Equus publicus beibehielten. Und warum nicht? So lange sie das Rofs hatten, waren sie zum Dienst verpflichtet, wohin sie der Senat bestimmte. Ohne Zweifel konnten sie das Pferd nach den gesetzlichen Dienstjahren abgeben, aber wer sich noch kräftig genug fühlte seinem Range gemäfs Dienste zu thun, behielt es bei. Wenn diese Senatoren gewöhnliche Ritterdienste hätten thun müssen, so würden sie das Pferd wohl abgegeben haben. Aber dafür war durch die alte Bestimmung gesorgt, dafs niemand genöthigt sein sollte im Kriegsdienste unter der früher bekleideten Stelle einzutreten (2). Senatoren konnten also nur als Tribuni militum oder Legaten (3) im Heere die-

---

(1) Ich kann aber nicht Madvig's Meinung sein, dafs *largitionem equorum reddendorum* zu verbinden sei, als ob den Senatoren dadnrch ein Gefallen geschah, dafs sie die Pferde abgeben mufsten. Die Popularen dieser Zeit thun alles gegen den Senat als Staatskörper. Und wie kann Cicero largitio nennen, wenn einem etwas abgenommen wird? Die Stellen, auf welche Madvig sich stützt, dafs der equus publicus als eine Last angesehen wird, werde ich sogleich berücksichtigen.

(2) Livius VII, 41 zum Jahre der Stadt 412, vor Chr. 342 *Lex quoque sacrata militaris lata est, ne cujus militis scripti nomen, nisi ipso volente, deleretur, additumque legi, ne quis ubi tribunus militum fuisset, postea ordinum ductor* (centurio) *esset.*

(3) In älterer Zeit scheint es keine besonderen Legaten gegeben zu haben, sondern sie gehörten zur Kategorie der Tribuni militum. Bei Livius XLII, 49 zieht der Consul P. Licinius zum Kriege gegen Perseus (583 der Stadt, 171 vor Chr.) und es heifst *duo consulares tribuni militum cum eo missi, C. Claudius, Q. Mucius.* Später c. 67 *Q. Mucium legatum cum duobus milibus ad obtinendam Ambraciam misit.* Ebenfalls begleitet 3 Jahre darauf (Liv. XLIV, 1) ein Consular den Consul Marcius Philippus als tribunus militum, gewifs mit der höheren Bestimmung nächster Befehlshaber zu sein. Von einer Besoldung

nen, und diese Stellen waren so einträglich als ehrenvoll, da für die Bedürfnisse derselben von Staatswegen genügend gesorgt wurde.

Es ergiebt sich aber auch leicht, wie die Anweisung eines Ritterpferds zu verschiedener Zeit und für verschiedene Personen eine Last oder eine Begünstigung sein konnte. Sie war eine Last in kriegerischer Zeit für denjenigen, der sich nicht dem Staatsdienst widmete. Daher wird unter den Belohnungen, die dem jungen Aebutius, dem Sohn eines Römischen Ritters, für die Anzeige der Bacchanalien (im J. 568, vor Chr. 186) zuerkannt werden, auch diese angeführt (bei Livius XXXIX, 19), der Censor solle ihm nicht gegen seinen Willen einen equus publicus anweisen (1). Ein Vortheil war sie aber für den, der durch den Militairdienst als Ritter, Praefectus socium und Tribunus militum den gewöhnlichen Weg zum Eintritt in den Senat und zur höheren Magistratur einschlug; ferner in späterer Zeit als der Ritterdienst nicht mehr in früherer Art als Reiter ausgeübt wurde.

Was bei der Abnahme der Ritterpferde die Senatoren mehr verdrofs, die Entziehung der nicht bedeutenden jährlichen Geldsumme 8 Aurei, oder die Ausschliefsung von der Stimmgebung in den Rittercenturien, bleibt dahingestellt. Cicero deutet allein den letztern Grund an.

Dafs das von den Popularen beabsichtigte, von den Optimaten befürchtete, Plebiscit wirklich gegeben wurde, ist keinem Zweifel unterworfen (2), denn Cicero, indem er die Scene seines Dialogs 75 Jahre zurück verlegte, mufste sich an historische Ereignisse halten; höchst wahrscheinlich wurde es auch in demselben Jahre (535 der Stadt, 129 vor Chr.) gegeben.

Fortan bestanden also die Rittercenturien blofs aus Personen ritterlichen Standes: nach dem Eintritt in den Senat wurde das Pferd bei der nächsten censorischen Musterung abgegeben. Wir sind berechtigt diese Bestimmung hinzuzufügen, um die Erzählung von dem Auftreten des G. Gracchus bei Plutarch im Leben desselben cap. 2 antiquarisch zu erklären (3). Gracchus wurde für das Jahr 628 der Stadt (126 vor Chr.) Quä-

---

der Kriegstribunen in der Republik lesen wir nichts, aber als Staatsbeamte empfingen sie nach allgemeinem Grundsatz vollständige Entschädigung für die Kosten ihres Ehrenamtes.

(1) ne invitus militaret neve censor ei (ergänze invito) equum publicum assignaret.

(2) Übereinstimmend mit Niebuhr Theil I, S. 456 Note und Madvig p. 76.

(3) Nach Madvig Opusc. acad. p. 85.

stor, er hätte also damahls sein Ritterpferd abgeben müssen. Aber im dritten Jahre nachher, aus Sardinien zurückgekehrt, vertheidigte er sich vor Censoren, weil er angeklagt wurde seinen Consul verlassen zu haben. Dies konnte nur bei Gelegenheit der Musterung der Ritterpferde geschehn: Gracchus gab also erst damahls sein Pferd ab, weil zur Zeit seines Eintritts in den Senat keine Censoren im Amte waren (1).

Es fragt sich aber, wie lange der Römische Ritter, der nicht in den Senat trat, sein Ritterpferd behielt. Wahrscheinlich nur so lange er wirklich diente oder dienstpflichtig war, d. h. er gab es ab, wenn er 10 Stipendia gemacht hatte und nicht weiter dienen wollte, oder wenn er, ohne seine Stipendia erfüllt zu haben, 45 Jahre alt geworden. Ich schliefse dies aus Sueton. August. 38, wo gesagt wird, dafs Augustus, der das lange unterbrochene Institut der Musterung zurückrief, denjenigen, die älter als 35 Jahr waren, nachsichtig erlaubte das Pferd abzugeben (2). Warum nachsichtig, frage ich, wenn er nicht einen Erlafs an den Lebensjahren gewährte? denn wer 10 Stipendia gemacht hatte, hatte ein Recht es zu thun (3). Ferner wird dort gesagt, „Rittern, die durch Alter (*senium*) oder Körpergebrechen auffällig waren, erlaubte er das Pferd in der Reihe voranzuschicken und selber zu Fufs der Aufrufung gewärtig sein." Hier sind Greise unter den Rittern nur so zu erklären, dafs wir alte Präfecten oder Legionstribunen verstehen, die das Ritterpferd bis zu ihrem Austritt aus dem Dienst behielten.

Dafs aber die bei weitem gröfsere Zahl der Römischen Ritter equo publico, nach dem Ausscheiden der Senatoren aus den Rittercenturien,

---

(1) Über einen anderen Fall, dafs D. Brutus obgleich Consul designatus im J. 44 vor Chr. noch zu den Rittercenturien gehörte, bei Cic. epist. XI, 16, spreche ich im Verlauf (S. 37).

(2) *Mox reddendi equi gratiam fecit his, qui majores annorum quinque et triginta retinere eum nollent. Gratiam facere,* Nachsicht gewähren, ist zweideutig, denn es wird sowohl mit dem Genitiv der Sache, welche erlassen wird, als welche erlaubt wird, verbunden. Casaubonus setzte sich darauf es nur auf jene Art zu verstehn und corrigirte daher *retinendi* für *reddendi*, ohne den Sinn zu verändern. Aber Stellen wie Liv. III, 4, *facta Valerio dicendi gratia quae vellet,* bezeugen deutlich die Bedeutung erlauben. Diejenigen, welche bei Sueton *quinque et quadraginta* lesen, verderben den Sinn; denn dann könnte von Nachsicht nicht die Rede sein.

(3) Plutarch. G. Gracch. 2 und Gellius XV, 2.

Jünglinge waren, ergiebt sich aus einer interessanten Stelle in der Schrift des Q. Cicero de petitione consulatus, cap. 8, welche im J. 690 der Stadt (64 vor Chr.) geschrieben ist. Er spricht dort von der Leichtigkeit, welche sein Bruder Marcus habe, die Stimmen der Rittercenturien zu erwerben. „Die Ritter seien leicht persönlich kennen zu lernen, denn es seien nur wenige; alsdann sei es auch leicht sie zu gewinnen, weil das Jünglingsalter (*aetas adolescentulorum*) der Freundschaft zugänglich sei, und die gebildetsten dieser jungen Leute sich schon an Cicero's Umgang angeschlossen hätten, endlich auch weil sie sich nach der Stimmung und dem Urtheile des Ritterstandes richteten, welcher Ritterstand M. Cicero ganz ergeben sei."

Höchst merkwürdig werden hier die Equites von dem Ordo equester unterschieden, dessen Urtheil sie folgen. Und dies wird der zweite Theil unserer Abhandlung sein.

Die Turmae und Centuriae equitum Romanorum sind eine bevorzugte Abtheilung der Heeresmacht; aber sie bilden keinen bleibenden Stand des Volkes; sie sind vielmehr eine veränderliche Dienstklasse, in welche man eintrat, und aus der man nach einiger Zeit wieder austrat. Ein Ritterstand wurde erst gebildet, als demjenigen Theile des Volkes, welcher ritterlichen Census besafs, durch das Gesetz des G. Gracchus die Gerichte übertragen wurden (im Jahre der Stadt 631, 123 vor Chr.). Wir kennen den eigenen Ausdruck des Sempronischen Gesetzes nicht, und sind über die verschiedene Fassung, die es erlitten haben soll, sehr ungenügend berichtet (1). Die Autoren, Cicero, Vellejus, Appian und andere, nennen den Theil der Bürgerschaft, der durch G. Gracchus die Besetzung der Gerichte erhielt, und sich seitdem theils in ausschliefslichem, theils in getheiltem Besitze derselben behauptete, schlechthin Ritter und Römische Ritter (2).

---

(1) Plutarch G. Gracchus 5 sagt, er ordnete 300 auszuwählende Ritter den Senatoren bei, und übertrug diesen das Richteramt. Die Epitome des Livius lib. LX spricht von der Aufnahme von 600 Rittern in den Senat. Pighius Annal. zum Jahre 631 hält dies für vorgängige Vereinigungsversuche, welche aufgegeben wurden und so endeten, dafs den Rittern schlechthin die Gerichte übertragen wurden.

(2) Keiner jedoch so täuschend als der Pseudo-Asconius zu Cic. divinat. c. 3 *Victore Sulla spoliatus est populus Rom. judicandi jure, quod habuit per equites Romanos militaris.* durch den sich auch Sigonius de ant. jure civium Rom. II, 3 verführen liefs.

Aber in dem Gesetze können durchaus nicht Ritter genannt worden sein; die bisher so genannten mufsten vielmehr durch die Bestimmung über das zum Richteramt erforderliche Alter gröfstentheils ausgeschlossen sein. Dies Alter wird in der Lex Servilia repetundarum über 30 und unter 60 Jahr festgesetzt, und zuverlässig sind in dem 20 Jahr älteren Sempronischen Gesetze nicht jüngere Männer zu Richtern bestellt worden (1). Es bleibt nur übrig, dafs ritterlicher Census, derselbe, der zum Rofsdienst und zum Equus publicus befähigte, in dem Gesetze bestimmt war. Die Form des Gesetzes wird wie die der Lex Servilia gewesen sein: es wurde die Zahl der jährlich (vom Prätor urbanus) auszuwählenden Richter angegeben, und als negative Bestimmung hinzugefügt (2), dafs nicht gewählt werden sollten die im Senate säfsen oder gesessen hätten, und unter einer bestimmten Summe censirt waren: und hiebei wurde der ritterliche Census (von 400000 Sesterzen) genannt (3).

So entstand nun eine bestimmte Kategorie im Volke, die, aus deren Zahl die Gracchischen Richter erlesen wurden, und sie hiefs seitdem der

---

(1) Vergl. Klenze zur Lex Servilia cap. VI not. 7 pag. 23. Bei Sueton Aug. 32 haben alle Codices *Judices a tricesimo aetatis anno allegit, id est quinquennio maturius quam solebant.* Die Editoren haben statt dessen nach der lex 41 (Callistrati) in dem Digestentitel de recept. (IV, 8) *Cum lege Julia cautum sit ne minor viginti annis judicare cogatur* cet. eben so übereinstimmend *a vicesimo aetatis anno* corrigirt. Dies ist jedenfalls voreilig, denn in dem Gesetze ist von compromissarischem Urtheilsspruch die Rede, und Sueton spricht von Judicibus selectis. Selbst der Umstand, dafs in der Kaiserzeit nur 25 Jahre zum Eintritt in den Senat gehörten (s. Lipsius Excurs. zu Tacit. Ann. III, 29) beweist noch nichts von den andern Richterdecurien.

(2) S. lex Servil. edit. Klenze Cap. VI und VII. Ob aufser dem Requisit des richterlichen Alters auch die Bedingung freier Geburt vom Grofsvater her gemacht wurde, ferner ob eine Bestimmung über die neuen Bürger (etwa aus Latium) im Sempronischen Gesetze oder in den späteren Gesetzen über die Richterdecurien (s. Plin. nat. hist. XXXIII, 7) enthalten war, verdient noch eine Untersuchung, wie denn dieser ganze juridisch-antiquarische Gegenstand einer neuen Bearbeitung höchst bedürftig ist. Die erhaltenen Fragmente der Lex Servilia Glauciae regen mehr die Untersuchung an, als sie das Dunkel aufhellen.

(3) Man könnte annehmen, dafs im Sempronischen Gesetze nicht der ritterliche Census, sondern der geleistete Rofsdienst mit eignem oder mit einem Staatspferde als Erfordernifs aufgestellt wurde. Aber dafs ausdrücklich ein Vermögen angegeben war, macht Cicero's Argumentation Phil. I c. 8 §. 20 gegen Antonius, der eine ähnliche Kategorie auf den militärischen Dienst begründete, glaublich.

Ritterstand (*ordo equester*) weil die Leute, aus denen diese Klasse bestand, Ritter waren, oder gewesen waren, oder es hätten sein können, insofern sie das Haupterfordernifs zum Rofsdienst, den Census, besafsen. So wie der Nahme Eques Romanus schon von den Inhabern der Ritterpferde auf diejenigen übergegangen war, die denselben Dienst mit eignen Pferden leisteten, so nannte man gefällig bald auch diese Titularritter, *Equites Romani,* und dies ist bei Cicero der herrschende Gebrauch. Das ritterliche Vermögen bestimmt danach den Ritterstand: wer es besitzt, heifst ein eques Romanus, so sehr, dafs auch die Tribuni aerarii, welche nach der Lex Aurelia eine besondere Richterdecurie neben der ritterlichen bildeten, sowohl bei Cicero als bei andern Autoren dem Ritterstande zugerechnet werden, weil sie, glaube ich, damahls auch gröfstentheils den ritterliehen Census besafsen (1). Dagegen ist Varro genauer, indem er de re rust. I, 1 einen Un-

(1) Die Trib. aerarii schreiben sich aus den ältesten Zeiten her, wo den Bürgern Behufs der Soldzahlung Tributum entweder zuerst oder doch in stärkerem Grade auferlegt wurde. Von ihren Tribusgenossen erwählt besorgten sie die Einziehung des Tributs von den Einzelnen und die Ablieferung an das Aerarium, beaufsichtigten aber auch die Auszahlung an die Soldaten. Seit 100 Jahren ohne Verrichtung, da kein Tributum auszuschreiben nöthig war, wurden sie doch für den eintretenden Fall erwählt, ohne Zweifel aus den Reicheren der Tribus. Sehr möglich, dafs die Equites equo publico, und die es gewesen, nicht wählbar waren, weil sie wie die Senatoren einen patrizischen Charakter hatten, der für ein wesentlich plebejisches Institut nicht pafste. Da eine pecuniäre Verantwortlichkeit mit dem Geschäfte verbunden war, so war gewifs ein bestimmter Census vorgeschrieben; wahrscheinlich jedoch nur der der ersten Classe. Dies Institut benutzte der Gesetzgeber, um bei der Theilung der Gerichte auch die plebs dem Nahmen nach Antheil nehmen zu lassen. Im Jahre 70 vor Chr. wo das Aurelische Gesetz gegeben wurde, mufs aber die erste Classe des Fufsvolks in den censorischen Tafeln mit Leuten von ritterlichem Census dergestalt angefüllt gewesen sein, dafs auch zu Tribunis aerariis nur Titularritter gewählt wurden, und bei der abermahligen Auswahl aus diesen Tribunen (mit Berücksichtigung des höchsten Census, siehe Asconius zu Cic. in Pis. §. 94. Orell. p. 16) vollends nur die Reichsten dieser Klasse in die Decurie kamen. So erklärt es sich vollkommen, wie einerseits Cicero die Tribuni aerarii von den Equites Romani trennen und ihnen nachordnen kann, p. Rabirio perd. reo c. 9 §. 27 und p. Planc. c. 8 §. 21, indem er Staats- und Titularritter scheidet, und letztere mit ihrem eignen Nahmen nennt, anderer Seits zu einer Richterversammlung, welche aus den 3 Decurien gebildet war, nur von Senatoren und Römischen Rittern spricht (p. Flacco c. 38 §. 96), ja auch (in derselben Rede c. 2) Ritter und Tribunen gemeinschaftlich *principes equestris ordinis* nennt. Daraus erklärt sich ferner, weshalb Vellejus (II, 32) und Plutarchus (Pomp. 22) und Cicero selbst (p. Cluentio 47) bei Erwähnung der Lex Aurelia

terschied macht: *Offendí ibi G. Agrium equitem Romanum, et P. Agrasium publicanum*, obgleich letzterer ganz gewifs auch ritterlichen Standes ist. Und Plinius sagt (nat. hist. XXXIII, 7), dafs, als Augustus die Ritterdecurien ordnete, der gröfste Theil der Richter, obgleich ritterlichen Standes, noch nicht den goldenen Ring, das alte Zeichen der militärishen Ritter, trug, und dafs diese auch nicht Ritter, sondern Judices genannt wurden, indem der Nahme Ritter immer noch den Staatsrittern equo publico eigenthümlich blieb (1). Er mag für den genauen Ausdruck Recht haben, aber der nachsichtige Sprachgebrauch war längst herrschend geworden.

Durch die Benennung Richter schuf also Gracchus zuerst einen abgesonderten Ritterstand, sagt derselbe Autor (2), „und als dieses für den Senat schimpfliche Vorrecht aufhörte," (bleibend durch die Lex Aurelia vom Jahre 70 vor Chr.) „waren es die Publicani, die dem Ritterstande ein besonderes Gewicht gaben." Der Betrieb der grofsen Capitalien, die in den Staatsgefällen angelegt waren, befand sich in ihren Händen. Die Publicani dieser Zeit waren Titularritter. Keineswegs wurde ein bestimmter Stand erfordert, um die Pachtung zu übernehmen, nur ein bedeutendes Ver-

---

blofs von dem Ritterstande neben dem Senat sprechen. Vergl. Madvig's de trib. aerariis disput. Havn. 1838 pag. 14, dessen Ansicht und Beweisführung in den wesentlichsten Punkten mit der meinigen übereinstimmt.

(1) *Plin. nat. hist. XXXIII, 7 Anuli plane medium ordinem tertiumque plebi et patribus inseruere; quod antea militares equi nomen dederant, hoc nunc pecuniae indices tribuunt. Nec pridem id factum. Divo Augusto decurias ordinante major pars judicum in ferreo anulo fuit, iique non equites sed judices vocabantur. Equitum nomen subsistebat in turmis equorum publicorum.* Liv. XXIII, 12 *Mago,* der Überbringer eines Modius goldner Ringe nach Carthago, *adjecit verbis, quo majoris cladis* (Cannensis) *indicium esset, neminem nisi equitem, atque eorum ipsorum primores, id gerere insigne.* Diese *primores* scheinen die equites Rom. equo publico gewesen zu sein.

(2) Plinius nat. hist. XXXIII, 8 *Judicum autem appellatione separari eum ordinem primi omnium instituere Gracchi discordi popularitate in contumeliam senatus: mox, ea debellata, auctoritas nominis vario seditionum eventu circa publicanos substitit: et aliquamdiu tertiae vires publicani fuere. Marcus Cicero demum stabilivit equestre nomen in consulatu suo Catilinanis rebus, ex eo se ordine profectum esse celebrans, ejusque vires peculiari popularitate quaerens. Ab illo tempore plane hoc tertium corpus in re publica factum est, coepitque adjici senatui populoque Romano et equester ordo. Qua de causa et nunc post populum scribitur, quia novissime coeptus est adjici.* Merkwürdig aber, dafs keine Inschrift dieser Art übrig ist.

mögen; und wer dies besafs, wurde dem Ritterstande zugerechnet und Eques Romanus genannt. Auch edel geborene, welche gewinnbringender Thätigkeit nicht entsagen wollten, beharrten im Ritterstande und lehnten die Ehre des latus clavus ab (1). Cicero's Politik und sein Consulat stellte die Bedeutsamkeit dieses Standes ins gröfste Licht. Die Catilinarische Verschwörung wurde durch das Zusammenhalten der Reichen mit der Magistratur so rasch und entschieden unterdrückt. Gerade damahls waren die Publicani ungemein beschäftigt in den neuen Provinzen Asiens ihr Vermögen anzulegen, und Ruhe des Staats war ihnen Bedürfnifs. „Seit der Zeit, schliefst Plinius, galt der Ritterstand ordentlich für einen Körper im Staat, und man fing an zu schreiben *Senatus populusque Romanus et equester ordo.*"

Es verdient hier bemerkt zu werden, dafs in derselben Zeit der Ritterstand auch äufserlich ausgezeichnet und von dem übrigen Volke, für welches nur der Nahme *plebs* übrig blieb, abgesondert wurde durch die Lex Roscia Othonis vom Jahre 67 vor Chr. Sie bestimmte (2) die 14 ersten Sitzreihen im Theater hinter der Orchestra für die Ritter, d. h. für diejenigen, welche bei freier Geburt den ritterlichen Census wirklich besafsen. Libertinen (vielleicht selbst noch deren Söhne und Enkel,) und Ritter, deren Vermögen unter den Census gesunken war, sollten ausgeschlossen sein. Das Roscische Gesetz wurde durch eines von Cäsar erneuert und eine Strafe auf die Übertretung gesetzt, welche Augustus jedoch den herabgekommenen Rittern erliefs (3). Bei der Anweisung dieser Plätze für eine Vermö-

---

(1) Es ist irrig den *angustus clavus* ein Insigne des Ritterstandes zu nennen; er ist nichts als die Negation des senatorischen breiten Purpurbesatzes auf der Tunica.

(2) Nach Cic. p. Mur. 19 und Vell. Paterc. II, 32 ist diese Anweisung nur Wiederherstellung eines (abgekommenen) Vorrechtes, wie auch Liv. I, 34 bei der Errichtung des Circus max. von gesonderten Plätzen für den Senat und die Ritter spricht, was ebenfalls dergestalt abkam, dafs nur die Senatoren ihre abgesonderten Plätze behaupteten, bis erst Kaiser Claudius auch im Circus den Rittern ihre eignen Plätze anwies. Vergl. Huschke Servius Tull. S. 361 flg.

(3) Sueton. Aug. 40 *Cum autem plerique equitum, attrito bellis civilibus patrimonio, spectare ludos e quattuordecim non auderent* (cf. Cic. Phil. II, 18), *metu poenae theatralis, pronuntiavit non teneri ea, quibus ipsis parentibusve equester census unquam fuisset.* Den Ausschlufs der Libertinen, ihrer Söhne und Enkel folgere ich aus derselben Bestimmung hinsichtlich der Berechtigung den goldnen Ring zu tragen bei Plinius XXXIII, 8. S. unten S. 32. Und hierauf

gensklasse des Volkes wurde jedoch auf die dienstthuenden Staatsritter besondere Rücksicht genommen. Eine Abtheilung der Quattuordecim hiefs der *Cuneus Juniorum*, für die Mitglieder der Rittercenturien, die Equites Rom. equo publico, bestimmt (1).

Die Bedeutung, welche der Ritterstand als eine Vermögensklasse in der letzten Zeit der Republik gewonnen hatte, wurde in der Kaiserzeit mehr und mehr vermindert. Bekanntlich trägt der Historiker Dio Cassius die Grundsätze der Römischen Monarchie mit grofser Ausführlichkeit als Rathschläge des Mäcenas vor. Er läfst diesen Staatsmann zusammt als zukünftig entwickeln, was sich im Verlauf der Kaisergeschichte wirklich begab; es sind Thatsachen, aber es bleibt dabei häufig unbestimmt, unter welcher Regierung sie eintraten. Mäcenas räth also (lib. LII, 19) seinem kaiserlichen Freunde recht viele Senatoren und Ritter zu ernennen, und sich um die Zahl nicht zu kümmern. Der eine Vorwurf, den Senat übermäfsig vermehrt zu haben, trifft Augustus nicht, der sich im Gegentheil dieser Körperschaft als eines wirklichen Reichsrathes zur Erledigung der Geschäfte bediente und die Tüchtigkeit der Mitglieder einer scharfen Prüfung unterwarf. Aber der Ritterstand verlor allerdings unter Augustus seine Bedeutung. Jeder, der 400000 Sesterzen nachweisen konnte, gehörte dazu, ohne dafs Geburt und Würdigkeit in Anschlag gebracht wurden. *Sed quadringentis sex septem milia desint, Plebs eris* kann Horaz sagen (Epist. I, 1, 58) mit vollkommenster Anerkennung, dafs nur das Geldmaafs diese Ehre gab. Oder es stellte sich so, dafs jeder, der das erforderliche Vermögen hatte, sich Eques Romanus nannte und den goldnen Ring trug. Im Jahre 23 nach Chr. unter Tiberius beklagte sich der Ädil Sulpicius Galba, dafs eine Menge Schenkwirthe sich durch den goldnen Ring seiner Strafgewalt entzögen. Es läfst sich nicht voraussetzen, dafs diese Leute den goldnen Ring ohne herkömm-

---

beziehe ich Horaz Epod. 4, 16 wo der Libertine Menas *Othone contempto* in den Quattuordecim sitzt. Er hatte nicht nur die Ritterwürde und den goldnen Ring, sondern zugleich auch das Jus ingenuitatis von August empfangen, s. Dio Cass. XLVIII, 45 verglichen mit Sueton. Aug. 74. Ohne diese Bestimmung würde es auch bald zu eng auf den Vierzehn geworden sein.

(1) Er erhielt unter Tiberius zur Erinnerung an den ehemaligen Princeps Juventutis den Nahmen Cuneus Germanici, und war auch damahls den Ritterturmen vorbehalten, s. Tac. Ann. II, 83.

liche Berechtigung ansteckten; sie rechneten sich also zum Ritterstande. Damahls wurde verordnet, (was früher ohne Verordnung beobachtet wurde,) dafs nur Freigeborne selbst und die ihr väterliches Geschlecht von einem freigebornen Grosvater ableiteten, und zu 400000 Sesterzen geschätzt waren, den goldnen Ring tragen dürften. Aber es wurde dadurch weiter nichts bewirkt, als dafs die Freigelassenen desto begieriger nach dem goldnen Ring trachteten, und sich durch die Gnade des Kaisers das Recht der freien Geburt verschafften (1). Man gab ein Gesetz, sagt Plinius, um den Ritterstand auch äufserlich von den blofs Freigebornen auszuzeichnen, und eröffnete ihn eben dadurch den Sklaven.

Bei Plinius (2) ist also der goldne Ring noch ein Zeichen des Ritterstandes, und das Senatsconsult, welches die Erlaubnifs ihn zu tragen beschränkte, ist zugleich eine Bestimmung, dafs nur Freigeborne vom Grofsvater her des Ritterstands theilhaftig sein sollten. Wenn der Kaiser Freigelassenen den Ring schenkte, so gab er ihnen zugleich damit das Recht der freien Geburt (3). Dadurch aber, dafs der Kaiser das jus ingenuitatis ohne Unterschied gewährte, wenn man ihn darum anging, wurde der Ritterstand bald wieder eine blofse Auszeichnung des Reichthums. Das ist es, was Plinius früher sagte: den Nahmen, welchen sonst die Kriegspferde gegeben hatten, verschafften jetzt die goldnen Ringe als Zeichen des Vermögens.

Ein Vermögen von 400000 Sesterzen ohne weitere Erfordernisse besafsen so viele, dafs der Ritterstand ungemein zahlreich wurde. Deswegen begann Augustus eine Abstufung der Würdigkeit in demselben zu machen, indem er diejenigen aussonderte, welche das alte Requisit der Ritter, frei-

---

(1) Plin. nat. hist. XXXIII, 8 vergl. mit Sueton. im Tib. 34 und im Galb. 3. In der Stelle des Plinius *hac de causa constitutum, ne cui jus id esset, nisi cui ingenuo ipsi, patri avoque paterno sestertia CCCC census fuisset, et lege Julia theatrali in XIV ordinibus sedendi,* könnte nach strengem Wortverstande auch der ritterliche Census, nicht blofs die freie Geburt, auf Vater und Grofsvater bezogen werden. Das ist aber gewifs nicht Plinius' Meinung: denn sonst hätte den Libertinen das jus ingenuitatis nichts geholfen. Plinius fährt fort: *Postea gregatim insigne id appeti coeptum — — ita, dum separatur ordo ab ingenuis, communicatus est cum servitiis.*

(2) Wie bei Tacit. Hist. I, 13. Sueton. Vitell. 12.

(3) Dio Cass. XLIII, 20 Ἀντώνιος Μούσας καὶ τὸ χρυσοῦς δακτυλίοις (ἀπελεύθερος γὰρ ἦν) χρῆσθαι ἔλαβεν.

gebornes Geschlecht bis zum Grofsvater hinauf besafsen und damit senatorischen Census verbanden (1). Diesen erlaubte er, wenn sie sich der höheren oder senatorischen Staatscarriere widmeten, schon im Voraus den latus clavus anzulegen (2); er bestimmte ferner im Jahre 12 vor Chr., dafs aus dieser Klasse Volkstribunen erwählt werden könnten, wozu sonst nur Senatoren wählbar waren, und dafs es ihnen freistehen sollte nach Verwaltung dieses Ehrenamtes entweder im Senat zu bleiben, oder in den Ritterstand zurückzutreten. Diese bevorzugte Klasse von Rittern wurde mit einem eigenen Nahmen *illustres* (auch bisweilen *insignes* und *splendidi*) *equites Romani* genannt (3).

Diese Aussonderung des edleren Theils des Ritterstandes mufste den übrig bleibenden Theil mehr und mehr herabsetzen: er wurde zunächst eine blofse Vermögensclasse, dessen ehemahliges Vorrecht die Gerichte zu verwalten nach oben zu mit dem Senat, nach unten mit neuen Richterdecurien aus minder begüterten getheilt wurde (4). Die Bedeutsamkeit der Gerichte verlor überhaupt dadurch, dafs der Senat die Criminalgerichtsbarkeit über seine Mitglieder erhielt, die neuen kaiserlichen Polizeibeamten um sich grif-

---

(1) Der senatorische Census wurde während Augustus Principat von 800000 auf 1 Million und auf 1,200000 Sesterzen gesteigert, Sueton. Aug. 41. Die Zahl 400000 Sesterzen für Senatoren bei Dio Cass. 54, 17 ist irrig. Eine Million erwähnt er in Bezug auf das Volkstribunat der Ritter lib. 54, 30. Freigebornes Geschlecht ist durchaus nothwendig, wenn die Autoren es hiebei auch nicht erwähnen, denn es ist Bedingung der Senatorwürde, s. Suet. Claud. 24. Liv. IX. 29. 46.

(2) Aus Ovid. Trist. IV, 10, 35 ergiebt es sich, dafs Augusts Erlaubnifs sich nicht blofs auf Senatorensöhne bezog, wie man aus Sueton. Aug. 38 folgern könnte. Diese trugen vielmehr schon in der Republik auch vor ihrem Eintritt in den Senat den latus clavus, wie Cäsar und der junge Octavius bei Sueton. Caes. 45. Aug. 94. Dio Cassius lib. 59, 9 schreibt die Erlaubnifs den latus clavus zu tragen, dem Caligula zu, aber er spricht dort von Römischen Rittern aus den Provinzen.

(3) S. die Stellen bei Lipsius zu Tacit. Ann. XI, 4. Wenn Livius XXX, 18 *equites illustres* nennt, so spricht er im Sinn der Augustischen Zeit, um einem Mifsverständnifs vorzubeugen, als seien die umgekommenen *Equites* Reiter, nicht Ritter, gewesen.

(4) Suet. Aug. 32 *Ad tres judicum decurias* (nähmlich Senatorum, equitum Romanorum et eorum qui ordines duxerant) *quartam addidit ex inferiore censu, quae ducenariorum vocaretur judicaretque de levioribus summis.* Id. Calig. 16 *Ut levior judicantibus labor fieret, ad quattuor priores quintam decuriam addidit.* Eine sechste zu errichten versagte Galba, Sueton. Galba 14.

fen, endlich das ganze Civilrecht in die Hände der angestellten Juristen kam. Mit dem Aufhören der privaten Richter hörte auch die Nothwendigkeit eines Ritterstandes auf, und schon früher war der goldne Ring nicht mehr eine Auszeichnung der Ritter allein geblieben: 100 Jahre nach Plinius war er nur noch das Zeichen der freien Geburt oder des erhaltenen Rechtes derselben. Wie dies geschah, wissen wir nicht: wahrscheinlich so dafs zuerst die unteren Richterdecurien die Erlaubnifs erhielten, und dann alle freigebornen Bürger, denen ein Schmuck nicht länger zu versagen war, welchen reich gewordene Sklaven tragen durften. Der Kaiser Septimius Severus gab ihn nach der Besiegung des Albinus (im Jahre 197 nach Chr.) unter andern Gnadenbezeugungen allen Soldaten (1), gewifs nicht eher als da ihn schon die Freigebornen insgemein trugen. Und 10 Jahre nachher führt ihn schon Tertullianus (2) mit den übrigen Zeichen einer anständigen Freilassung aus der Knechtschaft an: *vestis albae nitore, et aurei anuli honore, et patroni nomine ac tribu mensaque honoratur.* Nur bedurfte der freigelassene Sklav dazu einer speziellen Erlaubnifs des Kaisers, die jedoch nie versagt wurde, wenn der Patronus damit einverstanden war (3).

Während also seit Augustus der Ritterstand als eine Vermögensklasse durch das Gedränge der Eitelkeit und die Nachsicht der Kaiser an öffentlicher Achtung sank, erhielt das Institut der Staatsritter, der Equites Rom. equo publico, eine neue und zeitgemäfse Bedeutung.

Der Reiterdienst der Römischen Ritter hatte ganz aufgehört. Ich meine: die Römischen Ritter, sowohl die Inhaber eines Staatspferdes, als die Besitzer eines ritterlichen Vermögens, welche, wenn sie dienten, sich selbst ausrüsteten, dienten nicht mehr in Masse als Legionsreiterei. Ob Metellus und Marius im Jugurthinischen Kriege noch eigentlich Römische Reiterei gehabt haben, ist nicht zu ersehen, denn bei Sallust Jugurth. 46, wo *equites,*

---

(1) Herodian. III, 8.

(2) de resurrectione carnis c. 57 geschrieben im Jahre 208 nach Chr. Geb.

(3) Aber eine Erlaubnifs, die ohne Wissen und gegen den Willen des Patronus ertheilt war, sollte nicht gültig sein, verordnete Kaiser Commodus leg. 3 Dig. de jure aureorum anulorum (XL, 10). Erst Justinian verband ein für alle Mahl den goldnen Ring, d. h. das jus ingenuitatis, die restitutio natalium, mit der Freilassung.

schlechtweg, von den *auxiliariis equitibus* unterschieden werden, können Latinische Reiter, die nicht *auxiliares* heifsen, verstanden sein. Aber das ist klar, dafs Cäsars Legionen im Gallischen Kriege nicht mehr, wie die Polybischen, eine Ala Römischer Ritter, als ihre eigenthümliche Reiterei, bei sich haben. Sie bestehen blofs aus conscribirtem Fufsvolk: Reiterei wird durch Aufgebot der Provinzialen und Auxiliaren gebildet. Lib. 1, 15 heifst es: *equitatus omnis, ad numerum quattuor milium, quem ex omni provincia et Aeduis atque eorum sociis coactum habebat.* Als Cäsar zur mündlichen Unterhandlung mit dem König Ariovistus ging, und eine Bedeckung von Reiterei mitnehmen wollte (lib. 1, 42), wagte er es nicht seine Sicherheit jener Gallischen Reiterei anzuvertrauen; er benutzte nur ihre Pferde und setzte Legionssoldaten darauf. Er würde dies nicht nöthig gehabt haben, wenn es noch Legionsreiterei gegeben hätte. Er führt I, 39 die Römer seiner Armee in verschiedenen Klassen an: alle waren in grofse Angst gerathen, als der Kampf mit Ariovist bevorstand. Die Furcht, erzählt Cäsar, ging von den Kriegstribunen und Präfecten aus und von den andern, welche Cäsar aus Rom mitgebracht hatte: diese steckten die alten Krieger an, *milites centurionesque, quique equitatui praeerant.* *Equites* werden nicht genannt; dies waren Fremde, um deren Furcht sich der Feldherr wenig kümmert. Aber Römische Ritter sind allerdings vorhanden, sie sind unter die begriffen, *welche Cäsar aus Rom mitgebracht hatte.* Nähmlich Equites Romani, d. h. die noch nichts weiter sind, bei dem Heere dieser und der spätern Zeit, sind junge vornehme Volontärs, die zahlreich bei dem Heere Dienste thun, aber nicht als gemeine Soldaten und zu besondern Verrichtungen. Bei Cäsar im Gallischen Kriege lib. 7, 60 soll der Übergang über die Seine gemacht werden: eine Menge Schiffe werden zusammengebracht, über jedes wird ein Römischer Ritter gesetzt: diese besorgen den Bau der Schiffbrücke und leiten den Übergang der Legionen über den Flufs. In demselben Buche c. 65 leidet Cäsar Mangel an Reiterei; er verschreibt Reiter aus Deutschland; sie kommen an, aber ihre Pferde sind nicht tüchtig. Da nimmt Cäsar Pferde von den Legionstribunen und den Übrigen (verstehe Befehlshaber), besonders aber von den Römischen Rittern und den Aufgerufenen (Evocatis), und vertheilt sie an die Germanen. Dafs Cäsar im Bürgerkriege keine Römische Reiterei hat, könnte nicht befremden, aber auch Pompejus hat kein Corps Römischer Reiter: lib. 3, 4 wird die Zusammensetzung seiner Reiterei

von 7000 Mann beschrieben, aber keine ganze Abtheilung besteht aus Römern. Dagegen werden auf beiden Seiten Römische Ritter unter den Gefangenen und Gebliebenen erwähnt, I, 23 und III, 71. Man hat sie in dem sogenannten Generalstab und an der Spitze der Bundesgenossen zu suchen, und erkennt sie wieder in den unerfahrenen, grofssprecherischen Jünglingen, die in der Pharsalischen Schlacht bei dem Zusammentreffen der Pompejanischen Reiterei mit Cäsarischem Fufsvolk für ihr schönes Gesicht fürchteten (1).

Die Römischen Ritter lernen den Dienst im Gefolge des Feldherrn; sie sind seine [und wahrscheinlich auch wohl der älteren Staabsoffiziere] Contubernalen, wobei doch wohl nicht an Zusammenwohnen, nur an Obhut zu denken ist (2). Aus ihnen wurden alsdann die Praefecti der Hülfstruppen und die Tribunen der Legionen genommen. Dies ist die *equestris militia* bei Sueton, wo gesagt wird, dafs Claudius die Folge der Beförderung der Römischen Ritter dergestalt ordnete, dafs er ihnen zuerst eine Cohorte Hülfstruppen zu Fufs, dann eine Ala Reiterei von denselben Truppen, zuletzt die Stelle eines Tribunus militum in der Legion gab. So scheint es geblieben zu sein: Augustus hatte in Betreff derselben jungen Adlichen den Befehl einer Ala für bedeutender erachtet, als die Stelle eines Tribunus militum. Um mehr Stellen für diese jungen Männer zu haben, setzte Augustus zwei Präfecten über eine Ala, und Claudius führte, gewifs in derselben Absicht, sogenannte Überzählige (Aggregirte) ein (3).

Es fragt sich nun, was dies in der Kaiserzeit für Equites Romani sind. Gewifs nicht blofs Mitglieder des Ritterstandes, sondern wirkliche equites

---

(1) Plutarch. Pomp. 69 und 71. id. Caes. 45. Appian. bell. civ. II, 76.

(2) Plancius und M. Cälius, die jüngern Freunde und Schützlinge Ciceros, Söhne Römischer Ritter, sind Contubernalen von Proconsuln, s. Cic. p. Planc. 11, p. Cael. 30. Schon G. Marius, in nicht ausgezeichneter Lage, aber Römischer Ritter, wird von Scipio im Numantinischen Kriege zu Tische gezogen, Plut. Mar. 3. Es war Marius' erster Kriegsdienst.

(3) Suet. Claud. 25 *Equestres militias ita ordinavit, ut post cohortem alam, post alam tribunatum legionis daret: stipendiaque instituit et imaginariae militiae genus, quod vocatur supra numerum, quo absentes et titulo tenus fungerentur.* Id. Aug. 38 *Liberis senatorum, quo celerius rei publicae assuescerent, protinus virili togae latum clavum inducere* (s. oben S. 97 not. 2) *et curiae interesse permisit militiamque auspicantibus non tribunatum modo legionum, sed et praefecturam alarum dedit: ac ne quis expers castrorum esset binos plerumque laticlavios praeposuit singulis alis.*

Romani equo publico, die dadurch, dafs sie ein Staatspferd suchten oder annahmen, ihre Bereitschaft Kriegsdienste zu thun, ohne welche ja auch eine höhere bürgerliche Laufbahn nicht möglich war, bekundeten.

Augustus ordnete dies militärische Institut von Neuem: *Equitum turmas frequenter recognovit, post longam intercapedinem reducto more transvectionis,* sagt Sueton Aug. 38. „Er führte nach langer Unterlassung die Sitte des Paraderittes wieder ein.“ Ich fürchte, es liegt hier eine Ungenauigkeit der Sache oder des Ausdrucks zu Grunde. Dafs der festliche Ritt durch die Stadt am 15ten Juli unterlassen sein sollte, ist kaum zu glauben; eine solche uralte religiöse Festlichkeit erhält sich wohl. Aber die *Recognitio equitatus* war lange Zeit unterlassen, weil seit dem Jahre 50 vor Chr. keine Censoren in der Republik waren, und seit Cäsar auch kein Anderer censorische Befugnifs gehabt und ausgeübt hatte. Erst im Jahre 29 übernahm Augustus die praefectura morum und verband sich mit Agrippa zur Ausübung der Censur. Dabei war die Musterung der Ritterpferde das zweite Hauptgeschäft, und seitdem lesen wir wieder viel von censorischer Strenge in Wegnahme des Staatspferdes. Wie es in der verworrenen funfzehnjährigen Zwischenzeit gehalten wurde, wissen wir nicht. Wahrscheinlich wurden die erledigten Rosse nicht wieder vergeben, aber wer früher eines erhalten hatte, behielt es und stimmte in den Rittercenturien. So erkläre ich, dafs D. Brutus, obgleich Consul designatus, im Jahre 44 nach Cäsars Tode noch in den Rittercenturien ist, bei Cic. Epist. XI, 16 (1). Ob die Ritter ihr Aes hordearium regelmäfsig bezogen haben? Es ist unmöglich während der Bürgerkriege zwischen Cäsar und Pompejus: die meisten Equites Romani waren bei Pompejus. Jedoch die zur siegenden Partei gehörigen werden ihre Ansprüche nicht aufgegeben haben; und vielleicht bezweckte die Ackervertheilung an die Equites Rom. equo publico, welche der Volkstribun L. Antonius im Jahre 44 verordnen liefs (s. Cic. Phil. VI, 5), nur eine Entschädigung für vorenthaltene oder eine Sicherheit für künftige *Aera.*

Sueton meint also die wiederhergestellte censorische Ordnung des alten Instituts. Was ihn aber zu dem ungenauen Ausdruck veranlafste, ist

---

(1) *quoniam equitum centurias tenes, in quis regnas, mitte ad Lupum nostrum, ut is nobis eas centurias conficiat.* So würde Cicero nicht schreiben, wenn Brutus nicht selbst noch darin gewesen wäre, also ein Staatspferd hatte.

dies, dafs Augustus die censorische Musterung der Pferde (*recognitio*) mit dem jährlichen Paraderitt (*transvectio*) verband. Sonst wäre es keine Nachsicht gewesen, dafs er Alten und Gebrechlichen zu Fufs zu gehn erlaubte, da bei der censorischen Musterung die Ritter immer zu Fufs ihr Pferd am Zügel vorbeiführten. Seine Nachfolger behielten seine Einrichtung bei: Dio Cassius erwähnt (lib. 63, 13) einer jährlichen Musterung der Ritter unter Nero. Daher kam es dann auch, dafs späterhin die jedesmahligen Consuln diese Musterung abhielten, wenn der Kaiser sich nicht damit befassen wollte, oder abwesend war — was zuletzt herkömmlich wurde, wie aus den Scholien zu Persius' Satiren 3, 29 erhellt (1).

Die Ertheilung eines Ritterpferdes ist von jetzt an die Anerkennung, dafs ein junger Römer zu mehr bestimmt ist, als in der Masse des Volks oder der gemeinen Soldaten zu leben. Da der Kaiser es ertheilt, so ist er damit Herr über das Geschick der Anfangenden. In Inschriften, nur der Kaiserzeit, ist der Titel *Eques Rom. equo publico,* oder auch blofs *equo publico* eben so häufig als die Erwähnung, dafs jemand von einem Kaiser *equo publico donatus, honoratus, ornatus, exornatus* war. Wenn ich die Personen betrachte, die diese Auszeichnung genossen haben, so finde ich, dafs es 1) junge Leute sind, die noch nichts Anderes als equites Rom. equo publico sind, oder welche jung, ehe sie etwas Anderes wurden, gestorben sind,

---

(1) *Cognitio enim equitum Rom. Censoribus erat subjecta, quae nunc consulum est officii.* Augustus hatte dies Geschäft, so wie auch die Auswahl der Senatsmitglieder, öfters (ich glaube zu Zeiten seiner Abwesenheit) einer Commission von Dreien übertragen. Sueton. Aug. 37 *Quo plures partem administrandae reip. caperent, nova officia excogitavit — — triumviratum legendi senatus, et alterum recognoscendi turmas equitum, quotienscunque opus esset.* Dieselbe Amt ist es, was Tacitus Ann. III, 30 bei dem Nekrolog des im J. 20 nach Chr. verstorbenen L. Volusius erwähnt: *censoria etiam potestate legendis equitum decuriis functus.* In der Regel verwalteten die Kaiser der ersten Periode dies damals noch höchst wichtige Geschäft selbst (s. von Vespasianus Sueton. Vesp. 9). Censoren als Magistratus gab es bekanntlich nicht mehr. Mit dem Geschäft der Vermögensschätzung, welche immer nothwendig war, und worauf die Ernennung zum Senator und Ritter sich gründete, wurden in Rom und in den Provinzen Einzelne besonders beauftragt. So noch im Jahre 217 in Rom Ulpius Julianus ὁ τότε τὰς τιμήσεις ἐγκεχειρισμένος bei Dio lib. 78, 4 und Heliogabalus im J. 221 vergafs alle Würde so weit, dafs er einen, der die Bühne betreten hatte, mit diesem Geschäft beauftragte: τῆς ὑποστάσεως τῆς εἰς τὴν σύγκλητον βουλὴν ἢ τὸ ἱππικὸν τάγμα κατατασσομένων προέστησεν, Herodian. V, 7 extr.

wie z. B. von einem Sechzehnjährigen nichts weiter vermeldet wird (thes. Grut. p. 1026, 4) als *equo publico transvectus est.* Der nachherige Kaiser Marcus war erst 6 Jahr alt, als er von Hadrian die Ehre eines equus publicus erhielt (1). Oder es sind 2) Vicare, Präfecten, Tribune, überhaupt also Staabsoffiziere in der Armee (2). Oder 3) angesehene Municipalbeamte, bei welchen der Titel eques Rom. equo publico der Gipfel ihrer Würdigkeit ist (3). Bei allen diesen gehört das Prädicat Eques Rom. equo publico zur Vollendung ihrer äufsern Stellung. Bei Personen von senatorischem Stande wird es nicht mehr hinzugefügt, weil es nicht mehr zur Ehre dient, wohl aber erscheint häufig unter den bekleideten Ämtern die Anführung *Sevir equitum Rom. turmae* I. II. III. V. oder allgemein *Sevir turmae* oder *Sevir turmarum equitum Romanorum,* was nicht heifsen soll Sevir über alle Turmen, sondern es unbestimmt läfst, in welcher Turme der Mann Sevir gewesen (4). Ich finde, dafs dieses Ehrenamt in der Reihe der bekleideten Stellen in der Regel zunächst vor der Quästur vorhergeht, zuweilen aber auch vor dem Legionstribunat. Nur ein Mahl (Grut. p. 1026, 3) schliefst die Laufbahn eines höheren Offiziers damit, weil er aus dem Dienste ausschied. Sonst ergiebt sich, dafs die zu senatorischen Stellen beförderten Personen vor ihrem Ausscheiden aus dem Ritterstande noch mit dem Sevirat bekleidet wurden, wie auch aus der Stelle des Capitolinus im Leben des Marcus c. 6 hervorgeht, wo erzählt wird, dafs Kaiser Pius seinen Adoptivsohn im 19ten Lebensjahre zum Quästor und in der Quästur sogleich zum Consul designatus erhob, ihn dabei aber noch, gewifs damit nichts Ehrenhaftes und Empfehlendes übergangen würde, zum *Sevir turmis equitum Rom.* ernannte. In dieser Stelle gab er mit seinen Collegen die *ludi sevirales.* Der Histori-

---

(1) Capitolin. Anton. 4. Ein 14jähriger Eq. Rom. Grut. p. 348, 5. Vergl. p. 347, 6. 404, 2. 631, 2. Orell. nr. 134.

(2) Vergl. Grut. 562, 2. 425, 6. 458, 2. 1098, 5. Ein *Vicarius* kommt vor Grut. 548, 8 *Dis Manibus M. Junio Curione* (sic) *Eq. R. Leg. XXII Vic. Tur. Verissimi vixit an. LVIIII m. VII d. III P. Iunius Ansus h. f. c.* Das Wort wird p. 372, 11 durch *Optio* erklärt. Aber *Vicarius* ist zweiter Befehlshaber.

(3) Siehe Grut. thes. p. 415, 3. 446, 7. 344, 6. 351, 1. 374, 1. 436, 5. 480, 5.

(4) S. Grut. 379, 7. (1) 412, 2. (2) 1026, 3. (3) 393, 6. (5) Vergl. Reines. in Append. p. 1023. *Sevir turmae* Grut. p. 1097, 4. Orell. nr. 133. *Sevir turmarum* Grut. p. 436, 7.

ker hätte statt dessen auch sagen können, der Kaiser ernannte ihn zum *Princeps juventutis.* Denn seitdem Augustus seinem ältesten Enkel und Adoptivsohn G. Caesar beim ersten Eintritt ins öffentliche Leben ein Ritterpferd gab, worauf die Ritter ihn ihrerseits mit Schild und Speer von Silber beschenkten, zum Sevir und zum Princeps ihres Corps erkohren, wurde diese Form den Thronerben zu bezeichnen maafsgebend für die Zukunft. Augustus stellte sich, als liefse er zu, was er dringend gewünscht (1). Späterhin wird die Ernennung zum Princeps juventutis, so wie zum Sevir, dem Kaiser zugeschrieben, aber Lampridius drückt sich im Leben des Commodus (cap. 2) noch so aus, als ob eigne Wahl des Corps Statt gefunden (2). Bei der allgemeinen Unterwürfigkeit war es für die Sache gleich viel. Ob der Princeps juventutis die erste Turme anführte, oder wonach die Wahl, in welche Turme er eintrat, sonst bestimmt wurde, ist nicht auszumachen. Ich glaube aber, dafs die Zahl nichts verschlägt, und dafs er in diejenige Turme eintrat, auf welche seine Geschlechtstribus angewiesen war. Ich finde in Inschriften nur 5 Turmen benannt. Aber es ist wohl nur zufällig, dafs Nr. 6 (so wenig wie Nr. 4) nachweisbar ist. Für die Zahl 6 streitet der Nahme der Anführer und die Theilungsfähigkeit der Gesammtzahl des Corps. Denn da die Zahl der equi publici wenigstens zur Zeit der Republik bestimmt war, so findet eine Division mit 5 auf keine Weise Statt, mögen wir 2400 oder 3600 oder 5400 im Ganzen annehmen, wogegen bei 6 Turmen jede entweder 400 oder 600 oder 900 Ritter enthielt.

---

(1) Er selbst sagt im Monum. Ancyr. *Gajum et Lucium Caesares honoris mei causa senatus populusque Romanus annum quintum et decimum agentis Consules designavit, ut eum magistratum inirent post quinquennium, et ex eo die quo deducti sunt in forum ut interessent consiliis publicis decrevit senatus, equites autem Romani universi principem juventutis utrumque eorum parmis et hastis argenteis donatum appellaverunt.* Tac. Ann. I, 3 *nam genitos Agrippa Gajum ac Lucium in familiam Caesarum induxerat, necdum posita puerili praetexta principes juventutis appellari, destinari consules, specie recusantis flagrantissime cupiverat.* Zonar. X, 35 ὁ Αὔγουστος εἰς τοὺς ἐφήβους τόν Γάϊον ἔταξε, καὶ ἐς τὸ βουλευτήριον ἅμα εἰσήγαγε, καὶ πρόκριτον ἀπέφηνε τῆς νεότητος, ἰλαρχόν τε φυλῆς γενέσθαι ἐπέτρεψε vermischt die beiden Momente.

(2) *Cooptatus inter trossulos princeps juventutis cum togam sumpsit.* Der veraltete Nahme der Römischen Ritter *Trossuli* (über dessen Bedeutung Salmasius' Note zu sehen ist) kam in der mittlern Kaiserzeit mit andern Alterthümlichkeiten wieder in Aufnahme.

Das Corps dieser Equites Romani (Griechisch τὸ τέλος τῶν ἱππέων oder οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους benannt (1), wogegen die Mitglieder des Ritterstandes ἡ ἱππὰς oder οἱ τελοῦντες ἐς τὴν ἱππάδα heifsen) trat aufser der jährlichen Musterung noch bei andern feierlichen Gelegenheiten zusammen. Dio Cassius erwähnt ihrer mehrmals bei Leichenbegängnissen fürstlicher Personen, wo das Rittercorps den Parademarsch der Truppen um den Scheiterhaufen anführt (s. lib. 56,42. 59,11. 74,5) und bei andern feierlichen Aufzügen (z. B. 63,20), sie sind aber auch zu verstehen, wo von öffentlichen Speisungen des Senats und der Ritterschaft berichtet wird: Domitian liefs zur Feier seiner Quinquennia zusammt *Romuleos proceres* (den Senat), *trabeataque agmina* (die Ritter) an tausend Tischen speisen, wie der Dichter Statius (Silv. IV, 2) preist. Caligula bemerkte die Schwäche des Corps, erzählt Dio Cassius lib. 59, 9. Deswegen berief er aus allen Provinzen die durch Geburt und Vermögen Ausgezeichneten und rangirte sie in die Turmen ein (κατελέξατο). Hienach scheint es, als ob die Römischen Ritter dieser Kategorie, wenn sie nicht in der Armee Dienste leisteten, ihren Aufenthalt in Rom haben mufsten. Natürlich konnten sie dabei gerichtliche Thätigkeit üben und die niedern Magistratus, die Vorschule des Senats, verwalten. Doch wie sind hiemit die Inschriften zu vereinigen, wo Römische Ritter in solchen Municipalämtern vorkommen, welche bleibenden Aufenthalt im Municipium verlangten? z. B. eine statt vieler, bei Grut. p. 474, 1 zu Guasto di Amone, dem alten Histonium im Frentanerlande:

M. Baebio M. f. Q. n. Arniensi Suetrio Marcello
equo publico
Aedili quinquennali, IV viro iuri dicundo, IV viro quinquennali II
Patrono municipii, flamini divi Vespasiani,
M. Baebius Suetrius Marcellus et Suetria Rufa
Patri optimo.
Huic decuriones funus publicum, statuam equestrem, clipeum argenteum loco sepulturae decreverunt, et urbani statuam pedestrem.

(1) Die Interpreten zu Dio Cass. XLII, 51. LVI, 42. LIX, 11 gehen irre, wenn sie hiebei deswegen an Legionsritter denken, weil die Legionen τέλη heifsen. Die Bedeutung wird unzweifelhaft durch lib. 63, 13 λέγεται δὲ ὅτι καὶ οἱ ἱππεῖς οἱ ἐκ τοῦ τέλους ἐπὶ αὐτοῦ (zu Nero's Zeit) πρῶτον ἐφίπποις ἐν τῇ ἑτησίᾳ σφῶν ἐξετάσει ἐχρήσαντο. Herodian IV, 2 sagt dafür τὸ ἱππικὸν τάγμα.

Ist dieser M. Baebius zugleich Römischer Ritter equo publico und Municipalbeamter gewesen, hat er bis an seinen Tod das Ritterpferd besessen, so ist diese Ritterwürde kein Dienst in Rom, sondern eine blofse Decoration. So erscheint sie aber sonst nicht, und es ist ein Unterschied zwischen einem Titularritter, der nur den ritterlichen Census hat, und einem Ritter equo publico. Ich glaube also, dafs in diesem Falle und in ähnlichen Fällen *equo publico* nur heifst, er hat früher einen *Equus publicus* gehabt, und eine Zeitlang in den Ritterturmen gedient, woraus von selbst folgt, dafs er zum *Ordo equester* gehört. Und deshalb wird dies zu seinen Titeln gleichsam als ein Character indelebilis hinzugesetzt.

Man kann endlich fragen, ob nach der Erneuerung des Instituts der Ritterturmen in der Kaiserzeit noch ferner ein *Aes equestre* und *hordearium* bezahlt wurde (1). Ich habe keine Beweise dagegen, glaube es aber nicht, aus dem Grunde, weil diese Ritter, so lange sie blofs Ritter waren, keine wirklichen Dienste mehr leisteten, und Legionstribunen und Präfecte in der Kaiserzeit einen bedeutenden festen Gehalt bezogen (2). Also glaube ich, dafs in dieser Zeit ein Ritterpferd schenken und nehmen nichts anderes bedeutet, als jemand unter die Ritterturmen aufnehmen oder daraus streichen. Durch die Aufnahme wird ihm, was wir sagen die Militair- und Civilcarriere eröffnet, und er tritt (vielleicht nach einiger Übung bei den Prätorianern) gleich als Staabsoffizier bei einer Provinziallegion ein. Wie sehr der Ehrgeiz in dieser Sphäre auf eine solche Anstellung gerichtet war, sehen wir daraus, dafs halbjährige Legionstribunate unter Domitian und Trajan in Gebrauch sind, die auf Empfehlung auch an unkriegerische Personen nur der Ehre halber leicht gegeben werden (3). Durch die Verweigerung eines

---

(1) Dafs das Antonische Gesetz über die Ackerweisung an die Rittercenturien (s. oben S. 37) keinen Bestand hatte, ist wohl klar. Die Triumvirn hatten Mühe genug Geld und Acker für ihre Legionen aufzutreiben. In der damahligen Bedrängnifs des Aerariums scheint jener Ehrensold untergegangen zu sein.

(2) Juvenal. sat. 3, 132 *alter enim, quantum in legione tribuni accipiunt, donat Calvinae vel Catienae,* als eine grofse Geldsumme.

(3) Plinius der Jüngere empfiehlt IV, 4 dem Sossius einen jungen Mann: *hunc rogo semestri tribunatu splendidiorem et sibi et avunculo suo facias.* Und der Tänzer Paris unter Domitian beförderte Dichter (gewifs aber Römische Ritter) dazu: Juvenal. 7, 89

Ille et militiae multis largitur honorem,
Semestri vatum digitos circumligat auro.

Ritterpferdes wird der junge Mann auf Municipalämter oder auf den gemeinen Soldatendienst beschränkt. Darin kann er es nur bis zum Centurio bringen; denn es ist bekannt, dafs in der Republik und in der besten Kaiserzeit keine Promotion vom Centurio zum Präfecten oder Legionstribunen Statt fand, und dafs die equestris militia da anfing, wo die pedestris aufhörte (1). Es giebt zwar einzelne Fälle, dafs ein Centurio Tribun wird, wie der Cassius Chaerea, der im Jahre 41 als Tribun der Prätorianer den Kaiser Caligula niederstach, 27 Jahre vorher Centurio in der Legion war (s. Tac. Ann. I, 32). Aber man sieht aus diesem Beispiel, wie schwer dieser Weg der Beförderung war. Ohne Zweifel war die Form der Beförderung vom Centurio zum Tribunus militum die, dafs er einen equus publicus bekam und dadurch gleichsam geadelt wurde, so wie die Centurionen bei ihrer Emeritirung den goldnen Ring und damit die Titularritterwürde erhielten (2). So ist also das Institut der Rittercenturien jetzt nichts mehr für sich, sondern nur für die weitere Aussicht, und dafür glaube ich nicht, dafs noch eine Art Besoldung gegeben wurde. Damit hörte dann auch die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl der Pferde auf, und so mag die Angabe Dionysius' (3), dafs zu seiner Zeit zuweilen an 5000 Equites Rom. equo publico an dem Paraderitt Theil nahmen, ihre Richtigkeit haben.

Wie lange diese Einrichtung bestand, kann man nur vermuthen. Noch unter Severus werden Ritterpferde in Inschriften erwähnt, s. Gruter. p. 1001, 5. Unter demselben Kaiser spricht Papinianus (4) von der *equestris militia* eines noch unter väterlicher Gewalt stehenden jungen Mannes ganz in der eben angeführten Art, wonach der Beginn des höhern Kriegsdienstes darunter verstanden wird. Ein Sevir turmarum kommt unter Caracalla vor,

(1) Ein ganz besonderer Fall ist es, dafs ein Centurio *equo publ. exornatus* ist, bei Grut. p. 1001, 5. Orell. nr. 3457.

(2) Ein Aeonius Statura, der Centurio in mehreren Legionen gewesen und zahlreiche dona militaria erhalten hatte, wurde *a divo Trajano ex militia in equestrem ordinem translatus* und verwaltete alsdann Ehrenämter in Tifernum, bei Fabretti (Orell. 3049). Eben so der Primipilus der 2. Legion Auridius Nicephorus in ordinem equitum Rom. adscitus, bei Marini Atti II p. 530 (Orell. 3048).

(3) S. oben S. 11.

(4) Papin. l. 43 tit. Dig. de milit. test. (XXIX, 1) *Filius familias equestri militia exornatus et in comitatu principum retentus, cingi confestim jussus, testamentum de castrensi peculio facere potest.*

Grut. p. 379, 7. Von Alexander Severus wird gemeldet (1), dafs er keinen Freigelassenen in den Ritterstand aufnahm, weil dieser die Vorschule (*seminarium*) des Senats sei. Lampridius meinte Ritterturmen, denn die Titular-Ritterwürde konnte dem reichen Freigelassenen nicht versagt werden, hatte aber schon längst aufgehört Vorstufe zum Senat zu sein, wenn sie überhaupt noch bestand. Einen bestimmten Beweis, dafs equi publici noch unter Alexander Severus in alter Art bestanden, giebt Ulpian tit. 7 de donationibus, wo es nach kaiserlichen Constitutionen für erlaubt erklärt wird, dafs Frauen ihren Ehemännern Schenkungen machen, damit sie vom Kaiser mit dem latus clavus oder einem *equus publicus* beehrt werden können (2). Und aus dem 5ten Buche desselben Autors ad Edictum wird in den Digesten l. 2 tit. de jus vocando (II, 4) excerpirt, dafs es nicht erlaubt sei jemand vor Gericht zu laden, *qui equo publico in causa publica transvehatur* (3).

Aber nach dem Tode des jungen hochgesinnten Kaisers (235 n. Chr.) wurde die Soldatenherrschaft überwiegend, und in der verworrenen Zeit der sogenannten dreifsig Tyrannen hörte Rom auf der Mittelpunkt der Staatsregierung, der Quell aller Beförderung, zu sein, eine Veränderung, welche durch Diocletian und das Institut der Reichscollegen bleibend wurde. Das System der Beförderung vom Römischen Ritter equo publico zum Staabsoffizier kam ab, als die Kaiser nicht mehr von Rom aus regierten, ja der Ritterstand, der nicht auf Rom beschränkt war, mufste aufhören als die alte Vermögensschätzung durch die veränderte Steuerverfassung Diocletians beseitigt wurde. Eine senatorische Vermögensschätzung blieb bestehen, weil die Senatoren besondere Leistungen hatten (4); auch in Constantinopel gab es einen Senat, der dem alt-Römischen nachgebildet war, aber von Römischen

---

(1) Lamprid. Alex. Sev. 19, 4.

(2) In dem betreffenden Digestentitel (lib. XXIV, 1) leg. 42 aus Gajus ad Edict. provinc. heifst es dafür *ut equestris ordinis fiat.* Juristisch käme die Sache auf Eins hinaus, denn der Census ist die Bedingung des Standes und der Dienstauszeichnung, aber ordo equester und equites Rom. fallen bereits wieder zusammen.

(3) Die Worte *in causa publica* haben Anstofs erregt. Hotoman wollte *in censu publico.* Aber *in causa publica* kann sehr wohl auf öffentliche Veranlassung sein.

(4) S. hierüber und über den Senat in Constantinopel den Titel des Theodosischen Codex de Senatoribus (VI, 2) und Gothofredus dazu, insbesondere ad leg. 3.

Rittern und einem Ritterstande in Constantinopel liest man durchaus nichts. Jedoch in Alt-Rom bestanden Römische Ritter auch noch nach Constantin; da von einem ritterlichen Census nichts mehr verlautet, so kann nur eine Stelle in den Ritterturmen diesen Charakter gegeben haben. Diese Römischen Ritter waren aber nicht mehr Staatsritter, sondern Stadtritter, freilich der verehrten alten Mutterstadt. Durch einen Erlafs an den Praefectus praet. Italiae vom Jahre 364 (im cod. Theodos. lib. 6 tit. 36) bestimmten die Kaiser Valentinianus und Valens, die Römischen Ritter sollten den zweiten Stand in der Stadt (in urbe) ausmachen, aus Eingebornen und solchen Fremden, die nicht in eine Zunft eingetragen werden müfsten, erwählt werden und von körperlichem Zwange frei sein. Gothofredus erläutert den Punkt des Ranges, indem er zeigt, dafs Valentinianus durch das angeführte Gesetz die Römischen Ritter wieder in ihren Rang einsetzte, von welchem sie früher durch den Vorzug der Rangklasse Perfectissimi verdrängt waren (1). Er combinirt sehr geschickt (2), aber in Ermangelung ausdrücklicher Zeugnisse doch nicht mit historischer Sicherheit, dafs der Praefectus vigilum, unter dessen Gerichtsbarkeit sie standen, auch zur bestimmten Zeit (am 15ten Juli) ihre Musterung abhielt; doch ihre Ernennung, wovon das Gesetz spricht, glaubt er, gehörte zu den Geschäften des Praefectus praetorio. Sehr merkwürdig ist, dafs der Kaiser Gratianus noch im Jahre 380 den Schiffseignern (naviculariis) in Africa den ritterlichen Rang, den seine Vorgänger Constantin und Julian ihnen gegeben, bestätigte (3). Ich erkenne daraus, dafs in den Provinzen des westlichen Reichs die Würde eines Römischen Stadtritters immer noch erstrebt wurde, eben so wie die städtischen Ämter, besonders

---

(1) Eine Verfügung des Kaisers Constantinus vom Jahre 321 bestimmt, dafs zur Erlangung der venia aetatis die Römischen Senatoren bei dem Praefectus praetorio, die Perfectissimi bei dem Vicarius desselben, die *Equites Rom. et ceteri* bei dem Praefectus vigilum ihre Sache begründen sollen, Cod. Theod. lib. II, tit. 17.

(2) Gothofr. zur l. 3 tit. Theod. cod. de infirmandis his quae sub tyranno (lib. XV, 14) in Betreff des Jahres 326, wo Constantin seine Vicennalia in Rom feierte.

(3) S. l. 16 tit. Theodos. cod. de navicullariis (XIII, 5): Corpori naviculariorum. Delatam vobis a divo Constantino et Juliano equestris ordinis dignitatem nos firmamus cet. Dafs man zur Überschrift *Afrorum* ergänzen mufs, beweist Gothofredus durch die zusammengehörige l. 3 de naufragiis (XIII, 9). Ohne Zweifel litt das Gesetz aber auch Ausdehnung auf Gallier und Spanier.

das eines Praefectus urbi von den vornehmen Provinzialen des Ranges halber, der damit verbunden war, gesucht wurden. Jene Africanischen Schiffseigner konnten nicht zu den städtischen Ritterturmen selbst gehören, sie erhielten in dem Gesetze auch nur die Würde des Ritterstandes mit den noch übrigen Privilegien desselben. Und so scheint es geblieben zu sein, bis die westlichen Provinzen unter barbarischer Herrschaft völlig von Rom abgelöst wurden.

Im Justinianischen Codex wird des Römischen Ritterstandes nur ein Mahl erwähnt, indem das oben angeführte Gesetz Valentinians so herübergenommen wird, dafs befohlen wird, die Römischen Ritter sollten die zweite Stufe, nach den Clarissimis, einnehmen (1). Man kann fragen, was Justinian bei der Aufnahme dieser Bestimmung in seinen Codex bezweckte, da Rom und Italien damahls seiner Herrschaft nicht unterworfen war. Aber dieselbe Frage kann auch in Betreff des Equus publicus in den Digesten aufgeworfen werden. Man braucht hier nicht eine Nachläfsigkeit in der Zusammenstellung zu argwöhnen, wonach das gänzlich Abgekommene nur aus Bequemlichkeit stehen blieb. Ohne Zweifel sah der Gesetzgeber die städtischen Verhältnisse von Alt-Rom und was sich in Westeuropa daran knüpfte noch immerfort als zu seinem Bereich gehörig an. Das Band des Einen heiligen Römischen Reichs war noch nicht zerrissen.

Recapitulation.

Es sei mir schliefslich erlaubt den wesentlichen historischen Inhalt der Untersuchung in einigen allgemeinen Zügen darzustellen.

Der Römische Heerbann hatte zwei Aufgebote, Jüngere bis zum 45sten Jahr, Ältere bis zum 60sten. Im ersten Aufgebote waren die Vermögendsten zum Rofsdienst verpflichtet, sie erhielten vom Staate ein Pferd ein für alle Mahl und den beständigen Unterhalt desselben, in natura oder in Gelde, mit der Verpflichtung das Pferd in dienstfähigem Zustande zu erhalten und beim Ausscheiden ihrem Nachfolger zu überliefern. Die Zahl der so in Bestand erhaltenen Staatspferde war in der kräftigsten Zeit des Staates 3600, nahm zu Zeiten ab, scheint aber wieder der ursprünglichen Zahl nahe gebracht zu sein. Die Inhaber dieser Staatspferde hiefsen in ältester Zeit allein Ritter,

(1) l. un. Justin. cod. de equestri dignitate (XII, 32).

Römische Ritter, Ritterstand; sie bildeten 6 Turmen und 18 Centurien, und stimmten in der grofsen Volksversammlung, deren Ordnung und Eintheilung auf die Ordnung des Heerbanns gegründet war, mit 18 Stimmen unter der Gesammtzahl von 193 Stimmen, aber in zwei Abtheilungen, deren eine 6, die andere 12 Centurien ausmachte. Die Censoren von 5 zu 5 Jahren musterten das Corps, und erneuerten die Musterrolle, indem sie Ausgeschiedene ersetzten, Unwürdige ausstiefsen; jährlich am 15ten Juli hielt das Corps einen religiösen Paradezug durch die Stadt.

Es führte sich ein, dafs die Ritter das Rofs behielten so lange sie wollten, insofern sie sich dadurch verpflichtet und bereit zum Kriegsdienste bekannten, was nahmentlich bei Männern im höchsten Staatsdienste Statt fand. Im J. 129 vor Chr. wurde aber verordnet, dafs die Ritter beim Eintritt in den Senat ihr Rofs abgaben, wonach die Rittercenturien, wie es von Anfang an sein sollte, mit Ausnahme alter aber noch diensthuender Militärs unter senatorischem Range, nur aus Jüngeren bestanden.

Neben diesem Corps der Staatsritter gab es seit dem J. 403 vor Chr. auch Privatritter, indem dienstpflichtige Bürger, welche hinlängliches Vermögen besafsen, den Rofsdienst mit eignen Pferden leisteten. Diese Reiter erhielten täglichen Sold, wann sie dienten, waren zu 10 Feldzügen verpflichtet, und hiefsen, da sie denselben Dienst leisteten, ebenfalls Equites und, im Gegensatz zu fremden oder Bundesgenossen-Reitern, Equites Romani, nehmen aber nicht an den Vorzügen der Staatsritter in Betreff der grofsen Volksversammlungen Theil.

So lange waren aber beide Klassen von Rittern nur Dienstritter, ein ausgezeichneter Theil der bürgerlichen Heeresmacht, eine wechselnde Dienstklasse, in welche Vermögende eintraten, und welche sie wieder verliefsen, wenn sie sich ihrer Dienstpflicht erledigt hatten. Aber ein bleibender Ritterstand wurde durch das Gracchische Gesetz 123 vor Chr. hervorgerufen, wonach die Bürger, welche ritterlichen Census besafsen, mit Ausschlufs der Senatoren, zum Richtergeschäft berufen wurden. In den 40 Jahren, während welcher diese Vermögensritter die Gerichte ausschliefslich besetzt hielten, fing der neue Sprachgebrauch an, dafs man Römische Ritter, ganz abgesehen vom Kriegsdienst, (der gar nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in der alten Art als Legionsreiter geleistet wurde,) alle diejenigen nannte, welche zum Richteramt nach dem Gracchischen Gesetze befähigt waren.

Als das ausschliefsliche Vorrecht aufhörte, aber die ritterliche Vermögensklasse bestehen blieb, gab das Ansehen, worin die Publicani, als die Allerreichsten dieser Vermögensklasse standen, dem ganzen Stande Bedeutung. Unter August kam es dahin, dafs sich geradezu alle, welche 400000 Sesterzen (20000 Thaler Gold) besafsen, Römische Ritter nannten, zum Ritterstande gerechnet wurden, den goldnen Ring, das alte Zeichen der Staatsritter, trugen, auch die alte Bedingung der freien Geburt durch kaiserliche Gnade ersetzten. Der Ritterstand als Vermögensklasse verlor aber je länger je mehr alle Bedeutung, der goldne Ring wurde in der Folge blofses Zeichen der freien Geburt oder des erlangten Rechtes derselben, und mit dem Aufhören des alten Gerichtswesens hörte auch die besondere Bezeichnung der ritterlichen Vermögensklasse auf.

Während jener Zeit der Geldherrschaft (in der letzten Zeit der Republik) bestanden die Ritterturmen der Staats-Dienstritter nur noch der Comitien wegen unvollzählig, ihre Geldbezüge hörten im Bürgerkriege auf. Augustus aber ordnete mit dem ganzen Staatsdienst auch dies Institut von neuem und verband die Musterung mit dem jährlichen Paraderitt des Corps, welches seinen Stand in Rom hatte. Aufnahme in die Ritterturmen (oder nach altem Ausdruck ein Staatsrofs) erhielt ein junger Mann, der zum Offizierstande in dem Heere bestimmt war, er behielt es während er die übliche Reihenfolge dieser Staabsoffizierstellen zurücklegte, er gab es ab, wenn er entweder vom Staatsdienst ausschied, oder zu einem senatorischen Amte befördert wurde. Während er in Rom als Eques Romanus stand, konnte er die niederen Civilämter, welche die Vorschule für den Senat bildeten, bekleiden. Auch die Römischen Bürger in den Provinzen wurden herangezogen. Der muthmaafsliche Thronfolger erhielt ebenfalls zum ersten Eintritt ins öffentliche Leben ein Staatsrofs, wurde aber sogleich einer der 6 Anführer des Corps, und Princeps Juventutis genannt — bis er in den Senat trat. Das System dieser Beförderung im höheren Staatsdienst aus den Turmen der Römischen Ritter, von Rom aus, blieb bestehen, so lange Rom Mittelpunkt der Staatsregierung und Sitz der Kaiser war. Nachher sanken die Turmen der Römischen Ritter zu einer städtischen Rittercorporation herab, welche zwischen den Zünften und dem Senat in der Mitte stand und dem Praefectus vigilum untergeben war; aber die Verehrung der Stadt Rom in den westlichen Provinzen bewirkte, dafs der Rang eines solchen Stadtritters mit dem Privi-

legium frei von Körperstrafen zu sein, von Personen, die über den Zünften standen, gesucht wurde. Der Ordo equester war wiederum, wie im Anfang der Geschichte, auf die Ritterturmen Roms beschränkt.

Nachschrift. Nach der Abfassung und Mittheilung meiner Abhandlung ist mir Herrn J. Marquardt's in Danzig gelehrte Schrift *Historiae equitum Romanorum libri IV*, Verlagsort Berlin, 1840. 4., durch die Gefälligkeit des Verfassers zugekommen. Was Herr Marquardt mir schrieb, er würde, wenn ihn nicht äufsere Veranlassungen genöthigt hätten bei seiner Arbeit zu verharren, nach der Publication des Akademischen Monatsberichtes davon abgestanden sein, dasselbe kann ich dergestalt auf mich anwenden, dafs ich keine Ursach gehabt hätte selbst eine so ausführliche Untersuchung über die Verhältnisse des Ritterstandes anzustellen, wenn die Schrift des Herrn Marquardt vorhanden gewesen wäre. Es würden einzelne dunkle Punkte einer neuen Beleuchtung bedurft haben, aber ich würde den Gegenstand nicht für eine Akademische Abhandlung erwählt haben. Wie reichhaltig der Stoff ist, wird sich, da nun beide Schriften gedruckt sind, aus der Vergleichung ergeben. Meine Absicht war es, die wesentlichen Momente darzulegen, wie sich, bei dem tausendjährigen Bestand des Römischen Staates, die Begriffe Ritter und Ritterstand gestaltet und verändert haben, um Mifsverständnisse wegzuräumen, die ich gar sehr häufig bemerkt hatte. Herr Marquardt behandelt aufserdem den Abschnitt der Römischen Geschichte, wo der Ritterstand eine politische Rolle spielt, ausführlich und verfolgt das Steigen und Fallen seiner Macht in historischen Ereignissen, welche aufser meiner Aufgabe liegen. Ich werde nicht unrichtig die Tendenz seiner Arbeit als eine historisch-politische, die meinige als eine philologisch-antiquarische bezeichnen können. Es wird je nach dem Zweck des Lesers nicht uninteressant sein, die eine durch die andere zu ergänzen.

Über

den Unterschied der Benennungen Municipium, Colonia, Praefectura im Römischen Staatsrecht.

Cicero pro Sext. c. 14 sagt *Nullum erat Italiae municipium, nulla colonia, nulla praefectura — quae non honorificentissime decerneret de mea salute*, um auszudrücken dafs alle städtischen Gemeinden sich für seine Zurückberufung erklärten. Solche und ähnliche Stellen fordern auf, über den Unterschied dieser Benennungen zu forschen und zunächst über den Unterschied eines Municipiums von einer Präfectur, da der Unterschied zwischen Municipium und Colonia wenigstens in Bezug auf die Entstehung dieser Städte anerkannt ist.

Über das Rechtsverhältnifs der Präfecturen ist lange Zeit die von Sigonius in dem Werke de antiquo jure Italiae lib. 2 c. 10-13 vorgetragene Ansicht herrschend gewesen. Nach ihm ist die Präfectur die härteste Form des bürgerlichen Zustandes in Italien und wenig von dem Verhältnifs der Provinzialen verschieden. „Diejenigen Gemeinden, sagt er, welche ihre feindselige Gesinnung gegen Rom wiederholt bewiesen hatten, wurden einem Römischen Präfecten untergeben, der gleich dem Präses einer Provinz war, und der nicht nach lokalem Recht und Herkommen, sondern nach seinem Gutdünken das Recht sprach. Dabei hing die Präfectur in Bezug auf Geldabgaben und Truppenstellung gänzlich vom Römischen Senat ab. An Stimmrecht und Ehrenrecht ist gar nicht zu denken, jedoch wurde in dieser Hinsicht mit einzelnen Präfecturen wohl auch eine Ausnahme gemacht."

Sigonius' Meinung ist als unzweifelhafte Wahrheit in die Handbücher der Römischen Antiquitäten und der Röm. Rechtsgeschichte übergegangen,

Ernesti in der clavis Ciceroniana nahm die Gelegenheit nicht wahr, den Irrthum zu berichtigen. Noch *Roth* in der trefflichen Untersuchung über das Municipalwesen (1801) sagt (de re municipali p. 19) *praefecturarum ante civitatem Italiae datam iniquissima et vere servilis condicio fuerat.*

So viel ich weifs, ist zuerst Savigny (1815) in der Gesch. des Römischen Rechts im Mittelalter I, 39 flg. von der hergebrachten Meinung abgewichen. Er trug vor, dafs sich die Präfecturen nur dadurch von andern Städten Römischer Bürger unterschieden, dafs sie keine selbstgewählten rechtsprechenden Magistratus hatten, sondern dieselben von Rom empfingen.

Ich halte diese Berichtigung einer verbreiteten Ansicht für sehr schätzbar und gehe daran denselben Gegenstand weiter auszuführen und philologisch zu begründen, besonders weil ich sehe, dafs Savigny's Entdeckung noch nicht rechten Eingang gefunden hat, indem selbst in einem der neusten Compendien der Römischen Rechtsgeschichte aus seiner Schule die Praefecturae neben den Provinzen unter die gemeinsame Klasse der Unterworfenen gestellt werden, was im Römischen Staatsrecht zu argen Mifsverständnissen führen mufs.

Der Ursprung der bisher geltenden Ansicht von dem Verhältnifs der Präfecturen liegt in der falschen Anwendung des Zustandes von Capua, bevor es im J. vor Chr. 59 Colonie wurde.

Die Campaner in Capua und den abhängigen Orten wurden für ihre Treulosigkeit im zweiten Punischen Kriege, nach Liv. 26, 16, durch den Verlust ihres liegenden Eigenthums und durch Verweisung aus der Heimath bestraft. Damit hing zusammen, dafs das ganze Gemeinwesen Capuas aufgehoben wurde. Die sich von Neuem sammelnde Volksmenge hatte nur fahrende Habe und den Pachtbesitz des Landes: sie sollte keinen städtischen Verband, keinen Senat und keine geordnete Volksversammlung haben. Und so nennt auch Cic. pro Sext. 4 die Gemeinde in Capua nicht *populus,* sondern *conventus.* Zur Rechtspflege wurde ein Praefectus von Rom gesandt, und in so fern war Capua eine Präfectur, und Vellejus sagt lib. 2, 44 *Capua in formam praefecturae redacta est.* Aber hieraus folgt noch nicht, dafs alle andern Präfecturen, in welchen wie in Capua ein Römischer Praefectus Recht sprach, auch im Übrigen denselben Zustand gehabt haben: vielmehr war dieser, wie uns wiederholt berichtet wird, Capua ganz eigenthümlich.

Arpinum wird von Festus eine Präfectur genannt. Bei Cicero Epist. 13, 11 heifst es Municipium: es besitzt das Stimmrecht seit dem Jahre 188 vor Chr. (Liv. lib. 38, 36), hat seine städtischen Ehrenämter, s. Val. Max. 6, 9, 14 *Marius Arpinatibus honoribus judicatus inferior quaesturam Romae petere ausus est.* Aber freilich hatten diese städtischen Beamten von Arpinum nicht die Befugnifs Recht zu sprechen: es gab dort nur Tresviri aediliciae potestatis, wie Cic. Epist. 13, 11 sagt *(aedilem fieri — is enim magistratus in nostro municipio nec ullus alius creari solet)* und eine Arpinatische Inschrift (bei Orell. nr. 571) beweist, worin dieselben beiden jungen Tullii Cicerones, von denen Cicero schreibt, *III viri aed. pot.* genannt werden.

Atina heifst bei Cic. p. Planc. 8 eine Präfectur. Aus ihr gebürtig erlangte noch vor dem Julischen Gesetz Sentius Saturninus die Prätur (im J. 90 vor Chr. nach Pighius Annalen III, 222), um nicht Plancius' Ädilität zu erwähnen; und Cicero vergleicht an der angeführten Stelle die Präfectur Atina mit dem adlichen Municipium Tusculum so, dafs man erkennt, in Hinsicht des Rechtes der Municipes war nicht der geringste Unterschied.

Die Stelle des Festus s. v. Praefecturae p. 233 Müll. ist zur Bestimmung, wie weit die Präfecturen sich erstreckten, sehr wichtig und mit einiger Erläuterung und Emendation vollkommen richtig.

Es heifst dort:

Praefecturae eae appellabantur in Italia, in quibus et jus dicebatur et nundinae agebantur, et erat quaedam earum respublica, neque tamen magistratus suos habebant; in quas legibus praefecti mittebantur quotannis qui jus dicerent.

Er schreibt also den Präfecturen im Allgemeinen ein städtisches Gemeinwesen zu, indem er natürlich hiebei das ganz besondere Rechtsverhältnifs von Capua nicht berücksichtigt, spricht ihnen aber Magistratus ab, worunter er, wie man sieht, rechtsprechende Beamten versteht.

Mit derselben Strenge drückt sich auch Sueton. Aug. 2 aus: *Avus* (Augusti) *municipalibus magisteriis contentus,* nicht *magistratibus,* denn *magistratus* sind für Cives Romani nur die von dem Gesammtvolke constituirten. Anders in den Städten der Socii, welche gerichtsfrei sind, und von diesen mag der laxere Sprachgebrauch ausgegangen sein, wonach dann auch die Ädilen und Quästoren in den Municipien magistratus heifsen.

Festus fährt fort:

Quarum genera fuerunt duo: alterum, in quas solebant ire praefecti quattuor viginti sex virum nū pro populi suffragio creati erant.

So hat der Codex fehlerhaft. Scaligers sogenannte Emendation, welche von allen Neuern bei Anführung der Stelle wiederholt wird, *in quas solebant ire praefecti, qui auctore viginti sex virum numero, populi suffragio creati erant*, ist ganz unstatthaft, und wahrscheinlich durch einen Druckfehler entstellt. Irre ich nicht, so wollte er *praefecti quattuor e viginti sex virum numero, qui — creati erant,* und dies ist zuverläfsig der Sinn. Es sind die Quattuorviri in Campaniam gemeint, welche in der Zahl der jährlich in Rom gewählten Magistratus minores, den sogenannten *viginti sex viris,* enthalten waren, wie Dio Cassius lib. 54, 26 meldet.

Festus giebt diese 4 Gerichtssprengel genauer an:

in haec oppida: Capuam, Cumas, Casilinum, Volturnum, Liternum, Puteolos, Acerras, Suessulam, Atellam, Calatiam.

Diese zehn Städte machen das alte und eigentliche Campanien aus. Capuas Loos im zweiten Pun. Kriege theilten nach Livius' Bericht Atella und Calatia und wahrscheinlich auch Casilinum, was Hannibal erobert und den Campanern eingegeben hatte. Cumae, Acerrae und Suessula waren Municipien, Volturnum, Liternum und Puteoli Römische Bürgercolonien, nach dem zweiten Pun. Kriege eingesetzt. Auf diese Städte hatte der Zustand des Gemeinwesens in Capua keinen Bezug, sie werden ihren Senat und ihr Volk, ihre bürgerlichen Beamten gehabt haben.

Alterum, in quas ibant quos Praetor urbanus quotannis in quaeque loca miserat legibus, ut Fundos, Formias, Caere, Venafrum, Allifas, Privernum, Anagniam, Frusinonem, Reate, Saturniam, Nursiam, Arpinum aliaque complura.

Dies Verzeichnifs der Präfecturen zweiter Klasse enthält nur eine Römische Bürgerkolonie, Saturnia in Etrurien, s. Liv. 39, 15. Das Rechtsverhältnifs von Frusino, Venafrum und Allifae ist nur negativ zu beweisen. Diese Städte gehören nicht zur Zahl der Colonien. Also sind sie Municipien, nach dem Samniterkrieg zugleich mit Arpinum ins Bürgerrecht aufgenommen. Von den übrigen ist ihre Eigenschaft als Municipien entschieden.

Festus schliefst *aliaque complura.* Es giebt aber aufser den genannten Orten bis auf die lex Julia de civitate nur noch folgende Städte Römi-

scher Bürger: erstens die in Latium und in unmittelbarer Nähe Roms belegenen, Velitrae (eine Colonie, aber ohne Unterschied auch Municipium genannt), Pedum, Lanuvium, Aricia, Tusculum, Nomentum. 2) eine nicht geringe Zahl von Ortschaften im ager Sabinus und Picenus, da nur zwei Sabinische Städte nahmentlich aufgeführt sind, Reate und Nursia. 3) die Römischen Seecolonien und die Bürgercolonien in der Flaminia Mutina und Parma. Es ist die Frage, ob alle diese Orte Präfecturen waren. Gestützt auf Festus Ausdruck und auf die Analogie sage ich ja. Vom ager Picenus läfst es sich beweisen, denn Cäsar de bello civ. I, 15 schreibt, sämmtliche Präfecturen der dortigen Gegend hätten ihn mit Freuden aufgenommen. Und wenn Privernum Präfectur ist, warum sollte es nicht auch Velitrae, Pedum, Nomentum sein? Ich sehe selbst nicht ab, warum nicht auch Tusculum; man müfste denn sagen, dafs dort bei der grofsen Nähe von Rom gar kein rechtsprechender Magistratus nöthig gewesen. Ich nehme nur die gröfseren Bürgercolonien aus: Ostia hat gewifs seine Colonialfreiheit behauptet, da die Stadt sich noch unter den Kaisern ihrer Eigenschaft als Colonie rühmt; von Minturnae wird ein duumvir genannt, auf dessen Befehl G. Marius in das Stadtgefängnifs geworfen wurde bei Vell. 2, 19.

So stellt sich also heraus, dafs alle Municipien der älteren Zeit, d. h. bis zur Ertheilung des Bürgerrechts an die Latiner und die Italischen Bundesgenossen, Präfecturen waren, und dafs selbst eine Anzahl Bürgercolonien diese Form der Rechtsverwaltung hatten. Und daraus ergiebt sich ganz von selbst, dafs hiemit durchaus nicht Beschränkung der bürgerlichen Freiheit, sondern Conformität und Verbindung mit der Hauptstadt Rom und Erleichterung der städtischen Verwaltung bezweckt war.

Dafs nun auch nach der Erweiterung des Bürgerrechts über Italien die Verfassung der Präfecturen, wo sie einmahl war, bestehen blieb, zeigt das Beispiel von Atina aus Cicero's Zeit und die Erwähnung der Präfecturen im Picenischen von Cäsar. Mehrere Jahre später, im J. 718 Roms, 36 vor Chr., traf Horaz auf der Reise nach Brundisium (Serm. I, 5, 34) in Fundi einen Prätor, wie er ihn scherzhaft nennt, der seinen magistratualischen Schmuck,

Praetextam et latum clavum prunaeque vatillum,

zur Schau trug, diese *praemia insani scribae.* Gewifs ist dieser Schreiber, dem der Hochmuth den Kopf verdrehte, noch derselbe alte Praefectus juri

dicundo, welchen der Prätor urbanus als Rechtskundigen in die Präfectur sandte.

Nur die erste Klasse der Praefecti, die Vier in Campaniam vom Volk erwählten, war unter August im J. 741 der Stadt (13 vor Chr.) schon abgeschafft. So viel geht aus der oben angeführten Stelle des Dio Cassius hervor. Ob damit auch die Präfecturen in Campanien abgeschafft waren, bleibt aus ihm zweifelhaft, da die Rechtspfleger ja auch vom Römischen Prätor gesandt werden konnten. Aber es wird wahrscheinlich, dafs die Campanischen Städte wirklich auch eine andere Verfassung erhielten. Dafs Capua durch Cäsar eine Colonie wurde, und, wie es bei ihrer Gröfse angemessen war, eine selbstständige Verfassung erhielt, ist bekannt. Auch Puteoli hatte schon einige Jahre früher aufgehört Präfectur zu sein. Cic. de leg. agr. 2, 31 sagt: *Puteoli, qui nunc* (d.i. im J. 691, 63 vor Chr.) *in sua potestate sunt, suo jure libertateque utuntur,* was schwerlich anders zu erklären ist, als dafs die Stadt vollständige Municipalverfassung erhalten hatte und dadurch den Präfectus losgeworden war, der früher gleichsam ihr Tutor gewesen. Auch Cumae mufs selbstständig geworden sein, denn bei Cic. ad Att. 10, 13 (im J. R. 705, vor Chr. 49) werden die Decemprimi und Quattuorviri der Stadt erwähnt, ein Magistratus, der wie die Duoviri ohne weiteren Zusatz gemeinhin für die Rechtspflege bestellt ist.

Durch die Ertheilung des Bürgerrechts an die bisher freien, d.i. in juridischer Beziehung selbstständigen, Civitates der Socii und an die Latinischen Colonien wurde die Zahl der Municipien und Bürgercolonien sehr vermehrt. Die neu aufgenommenen Communen behielten ihre frühere städtische Verfassung, und in dieser Beziehung dauerte der Unterschied zwischen Municipien und Colonien fort, obgleich sämmtliche Städte der neuen Bürger in Beziehung auf Rom Municipia waren. Z. B. Tibur und Praeneste waren Latinische civitates gewesen und hiefsen nunmehr proprie Römische Municipien; Bononia und Luca waren früher Latinische Colonien, wurden durch den Empfang des Bürgerrechts ebenfalls Römische Municipien, behielten aber mit ihrer Colonialverfassung auch den Nahmen Colonien (1).

(1) Daher kann aber Cicero in Pis. c. 23 zu Anf. die (ehemahls Latinische) Colonie Placentia *Placentinum municipium* nennen.

Sichtbar fand jedoch ein Unterschied in dem städtischen Verhältnifs der neuen Municipien gegen die alten Statt. In letzteren wurde die Rechtspflege fortwährend von einem Römischen Präfectus geleitet, die neuen Municipien richteten sich durch ihre selbst gewählten Beamten nach Römischen Gesezzen; sie erschienen demnach freier als jene, obgleich diese Freiheit auch ihre nachtheiligen Seiten hatte: jedenfalls war das städtische Band bei ihnen enger.

Diese Verschiedenheit spricht der vom Paulus excerpirte Artikel *Municipium* des Festus (p. 127 Müll.) aus, wenn es heifst:

> *Tertio, cum id genus hominum definitur, qui ad civitatem Romanam ita venerunt, uti municipia essent sua cujusque civitatis et coloniae, ut Tiburtes, Praenestini, Pisani, Urbinates, Nolani, Bononienses, Placentini, Nepesini, Sutrini, Lucenses.*

Der Verfasser hatte zuvor zwei andere Definitionen, was *Municipium* sei, aufgestellt, welche darauf hinauskommen: ein Municipium sei eine Stadt, deren gesammte Bürgerschaft in die Römische übergegangen, zweitens es sei eine Stadt, deren Bürger an den Lasten, nicht aber an den Ehren der Römischen Bürgerschaft Antheil empfingen, womit er die Municipia sine suffragio meint, aber richtig hinzusetzt, die Entbehrung der Ehren sei nicht dauernd gewesen. Bis dahin hatte er immer von alten Municipien gesprochen, auch seine Beispiele nur von diesen genommen. Bei dieser dritten Definition nennt er lauter neue Municipia, welche vor der Erlangung des Bürgerrechts entweder Civitates sociorum oder Coloniae Latinae gewesen waren. Deshalb sagt er: „Die Bürger dieser Städte wurden dergestalt Römische Bürger, dafs sie zugleich Bürger jeder seines Municipiums oder seiner Colonie blieben," als ob dies bei den alten Municipien nicht Statt gefunden hätte, als ob diese Örter mit dem Empfang des Bürgerrechts aufgehört hätten für sich bestehende städtische Communen zu sein — was im Wesentlichen ganz richtig ist.

Es mufs aber emendirt werden *uti municipes essent suae quisque civitatis et coloniae.*

Von den beispielsweise angeführten Municipien sind die fünf ersten Civitates sociorum, die andern fünf Coloniae. Civitates, d.i. nunmehr Municipien im engern Sinn, waren Tibur und Praeneste, die einzigen noch übrigen alt-Latinischen Städte, Pisae etruskisch, Nola samnitisch. Hier lief

sonst *Arpinum* mit unter, was als ein altes Municipium und Präfectur, durchaus nicht an seiner Stelle ist. Die neuesten Herausgeber haben statt *Arpinates* richtig *Urbinates* aus dem Wolfenbüttler Codex aufgenommen: diese Umbrische Stadt ist eine freie Socialstadt bis auf die lex Julia gewesen. Die letzten fünf waren sämmtlich Coloniae Latinae, Bononia, Placentia, Sutrium, Nepete, Luca.

So ist nach der lex Julia de civitate eine dreifache Eintheilung der Römischen Municipia, d. i. der Städte Römischer Bürger entstanden: Municipia im neuern und engsten Sinn, Coloniae, Praefecturae. Diese letzten, die alten und ehrwürdigen, aber meistens nur kleinen und durch die Nähe von Rom verdunkelten Municipia nahmen nun die dritte Stelle ein, und wichen ihren jüngeren Schwestern. In der tabula Heracleensis werden wiederholentlich, wenn alle Wohnörter Römischer Bürger bezeichnet werden sollen, *municipia, coloniae, praefecturae, fora, conciliabula* genannt. Es kann keine Ortschaft ohne Gemeinderath oder Älteste sein: wenn daher von dem Ortsältesten, beziehungsweise von den senatores, decuriones, oder conscripti, gesprochen wird, so wird die ganze Reihe hergezählt. Aber nur die drei ersten, Municipium, Colonia und Praefectura, haben Magistratus von irgend einer Art: nur sie bilden städtische Gemeinden, zu denen die ländlichen gehören und zu Rechte gehen. Wenn daher in der tabula Heracleensis von der Wahl der Duoviri, Quattuorviri oder irgend anderer Magistratus gehandelt wird, so werden nur *municipia, coloniae, praefecturae* genannt.

Was ist aber für ein Unterschied zwischen den Municipien im engern Sinn und den Römischen Colonien? Diese Frage beantwortet Gellius lib. 16 c. 13. Aber er begeht einen argen Irrthum, wenn er die Municipien für freier als die Colonien hält, und zwar freier in gerichtlicher Hinsicht. Er sagt, sie seien durch kein Gesetz des Römischen Volkes gebunden, aufser wenn sie es bei sich recipirt hätten; dagegen hätten die Colonien alle Bestimmungen auf Recht und Verfassung vom Römischen Volke und nicht nach eigner Entscheidung (1). Der Irrthum oder die Ungenauigkeit besteht da-

(1) *Municipes — neque ulla populi Romani lege adstricti, nisi in quam populus eorum fundus factus est. Coloniae — jura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent.*

rin, dafs Gellius die freie Entscheidung, welche manchen Städten anheim gestellt wurde (1), ob sie das Römische Recht bei sich recipiren wollten, weil sie nur in bejahendem Falle Municipien werden konnten, als bleibend und fortbestehend auch nach ihrer Aufnahme ins Bürgerrecht ansieht. Jene Frage wurde ein für alle Mahl gestellt, und, ein Mahl bejaht, verstand es sich von selbst, dafs alle Verordnungen, welche in Rom für Römische Bürger gemacht wurden, auch die Municipalbürger so gut als die Colonialbürger verpflichteten. Es war ihnen ja nicht verwehrt, an der Abstimmung in Rom Theil zu nehmen. Die Rechtspflege ward in beiderlei Städten von selbstgewählten Beamten, aber nach Römischem Recht und mit Berufung auf die Römischen Magistratus, geübt: in der städtischen Administration waren beide gleich frei. Mir ist kein politisches Vorrecht bekannt, welches einer Klasse ausschliefslich eigen gewesen. Denn auch das Münzrecht macht keinen Unterschied, da es sowohl Colonien als Municipien durch besondere Vergünstigung gewährt wird (2). Der Unterschied besteht also blofs in dem geschichtlichen Anfang und in der ersten Constituirung der Städte. Die Colonien erhielten ihre städtische Constitution durch die vom Senat und Volk in Rom erwählten Commissarien, gewifs nach den besten Grundsätzen, welche Nachdenken und Erfahrung an die Hand geben. Man wird sich nicht übereilt haben, da die Commissarien ihre unumschränkte Gewalt mehrere Jahre behielten. Abänderungen dieser Verfassung waren schwer und bedurften gewifs, wenigstens im Fall eines Widerspruchs in der Stadt, der Genehmigung des Senats. Die Gesinnung der Römer am geschriebenen Wort festzuhalten bürgt dafür. In den Municipien blieb das alte geschichtliche Herkommen bestehen, so viel davon dem Römischen Staatszweck nicht geradezu entgegen lief, denn solcherlei Bestimmungen wurden ohne Zweifel gleich bei der Aufnahme der Stadt in das Bürgerthum abgeändert. An Verfassungsstreitigkeiten wird es in den Municipien nicht gefehlt haben, und von Arpinum bezeugt es Cicero (de legibus 3, 16) aus jugendlicher Erinnerung: ein Einschreiten von Seiten des Senats oder des Provinzialbefehlshabers fand wahrscheinlich viel seltener Statt.

---

(1) Liv. lib. 9, 43. Cic. p. Balbo c. 8 §. 21 in Bezug auf die civitates foederatae Neapolis und Heraclea.

(2) S. Spanheim de usu et praest. Vol. II p. 169.

Gellius bezeugt, dafs in der Kaiserzeit ein Drängen der Municipien Statt fand das jus coloniarum, d.i. doch nur die Verfassung einer Colonie, zu erhalten, da von einem Vorrecht nicht die Rede ist. Er erwähnt, dafs der Kaiser Hadrian bei Gelegenheit eines solchen Gesuchs von Seiten der Stadt Italica im Senat seine Verwunderung darüber ausdrückte, da die Municipien ihr eignes Herkommen und ihre eigne Verfassung geniefsen könnten, worin doch auch wohl dies enthalten ist, dafs sie nützliche Abänderungen in Übereinstimmung aller vornehmen konnten. Aber in gleicher Art, sagte er, hätten auch Utica und mehrere andere alte Municipien lieber Colonialverfassung haben wollen, wogegen ehemahls Praeneste von Tiberius den Stand eines Municipiums dringend nachgesucht und erhalten habe. Letzterer Fall scheint nicht weiter vorgekommen zu sein, wogegen der umgekehrte, dafs ein Municipium Colonie wird, von Puteoli unter Nero bezeugt wird (1), und unter der grofsen Zahl der Coloniae Juliae, Flaviae, Septimiae manche nicht neu gestiftete Colonien, sondern nur umgeformte Municipien sind. Ich glaube, der Hauptgrund ist (wie auch Gellius angiebt) die Eitelkeit der Städte, welche durch den Nahmen Colonie eine engere Verbindung mit der Hauptstadt ausdrücken wollten. Die Zahl der *oppida civium Romanorum,* d. i. der Municipia, war grofs und wurde immerfort vermehrt, die Zahl der Coloniae Romanae war sehr viel kleiner. Dann aber scheint mir, dafs in früherer Zeit manche Städte dadurch innerem Hader ein Ziel setzen wollten, was ich nahmentlich von Puteoli vermuthe; dagegen glaube ich, dafs umgekehrt die Praenestiner aus Zärtlichkeit für ihre historischen Erinnerungen lieber Municipalverfassung haben wollten. Die alte und durch viele Eigenthümlichkeiten in der Religion ausgezeichnete Latinische Stadt war zu lange Rivalin von Rom gewesen, als dafs sie nicht ihre städtische Besonderheit der ihr (von Sulla) aufgedrungenen Colonialverfassung hätte vorziehen sollen.

---

(1) Tacit. Ann. lib. 14 c. 27.